



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS



# Seniorenplanung

**Vorausrechnung von Orientierungswerten  
für Pflegeleistungen bis zum Jahr 2030**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Vorausrechnung von Orientierungswerten für Pflegeleistungen im Jahr 2030... 2</b>	
2.1	Methodik.....	3
2.2	Pflegebedürftige und benötigte Angebote im Überblick .....	7
2.3	Pflege im Pflegeheim einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflege.....	12
2.4	Kurzzeit- und Übergangspflege .....	20
2.5	Tagespflege .....	25
<b>3</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>35</b>

## 1 Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg hat bis zur Einstellung der Pflegeheimförderung im Jahr 2010 einen Landespflegeplan aufgelegt. Dieser bildete einen Orientierungsrahmen für die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs. Nachdem das Land die Förderung von Pflegeheimen beendet hat, haben Städtetag und Landkreistag zuletzt die Vorausrechnung von Pflegeplätzen in Auftrag gegeben. Bedarfswerte für teil- und vollstationäre Plätze liegen dadurch bis zum Jahr 2025 vor. Sie beruhen auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes auf der Basis des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2014 und der Pflegestatistik zum 15.12.2015. Inzwischen hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerungsvorausrechnung aktualisiert und auch die Pflegestatistik zum 15.12.2019 veröffentlicht.<sup>1</sup>

Die gesetzlichen Reformen der jüngsten Zeit haben zudem die Rahmenbedingungen verändert, die den Kontext der Altenhilfe- und Pflegeplanung bilden. Im Januar 2017 ist beispielsweise der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt worden. Dieser löste die Pflegegestufen durch Pflegegrade ab. Infolgedessen erhalten nun mehr Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Dies liegt daran, dass seit 2017 auch Personen, bei denen der Pflegebedarf auf eine demenzielle oder psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung zurückgeht, einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen haben wie Menschen mit einer körperlichen Einschränkung. Dies führte zu einer deutlichen Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen seit 2015. Zum anderen sind neue Angebote entstanden oder haben sich verändert. Der Bodenseekreis hat sich daher entschlossen, diesen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und den KVJS mit der Vorausrechnung von Pflegeleistungen zu beauftragen. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse dieser Vorausrechnung für den Bodenseekreis.

## 2 Vorausrechnung von Orientierungswerten für Pflegeleistungen im Jahr 2030

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist für die Planung von Pflegeangeboten neben der Kenntnis der bestehenden Angebotslandschaft eine Vorausrechnung des zukünftigen Bedarfs notwendig. Daher hat der KVJS auf Basis einer eigenen Vorausrechnung Orientierungswerte für den Bedarf an ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen für den Bodenseekreis bis zum Jahr 2030 berechnet. Der Bericht soll als Steuerungs- und Planungsinstrument sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen regional gegliederten, wohnortnahen und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung der Bevölkerung dienen. Eine Aussage über eine künftige Auslastung der Pflegeheime oder die Wirtschaftlichkeit von bestehenden oder künftigen Heimen ist damit nicht verbunden.

---

<sup>1</sup> Die Pflegestatistik wird alle zwei Jahre erhoben, zuletzt zum Stichtag 15.12.2019.

Bei der Planung von Unterstützungs- und Pflegeangeboten ist auch der Blick in die Nachbarkommunen erforderlich. In einigen Kommunen kann dies sogar bedeuten, Angebote über die Landkreisgrenze hinaus zu betrachten. Ein entsprechendes Angebot kann beispielsweise bereits in der Nachbargemeinde vorhanden sein und je nach Größe der Kommune oder des Angebots kein weiterer Bedarf dafür bestehen. Zudem können in einzelnen Kommunen einige Angebote aufgrund der Größe der Gemeinde nicht sinnvoll sein. Daher erscheint es plausibel, bei der Initiierung bestimmter Angebote – neben der Analyse der Orientierungswerte auf Gemeindeebene – Kommunen oder Regionen zusammenzufassen. Hier können die Versorgungsräume des Bodenseekreises eine Orientierung bieten. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt daher sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Ebene der Versorgungsräume.

## 2.1 Methodik

Für die Berechnung des künftigen Bedarfs an Pflegeleistungen wurden folgende Informationen verwendet:

- die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2019
- die aktuelle regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg auf der Basis der Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2017<sup>2</sup>
- die Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, die zuletzt zum Stichtag 15.12.2019<sup>3</sup> erhoben wurde und
- Informationen vom Bodenseekreis über die im Landkreis aktuell vorhandenen Dauer-, Kurzzeit- und Tagespflegeplätze.

Die Methodik der Vorausrechnung wurde an die gesetzlichen Reformen und die damit verbundenen Entwicklungen angepasst: Neben einer Status-Quo-Berechnung, die die bisherige Entwicklung in die Zukunft fortschreibt, wurde eine Variante entwickelt, die die Veränderungen durch die Pflegestärkungsgesetze berücksichtigt. Die Berechnung von Orientierungswerten für die Tages- und Kurzzeitpflege beruht zudem auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

---

<sup>2</sup> Ausgangspunkt für die regionale Bevölkerungsvorausrechnung ist der Bevölkerungsstand in den Kommunen zum 31. Dezember 2017.

<sup>3</sup> Als pflegebedürftig im Sinne der Pflegestatistik gelten Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Voraussetzung ist, dass sie durch die Pflegekassen oder privaten Versicherungen in einen Pflegegrad eingestuft sind. Leistungen aus der Pflegeversicherung stehen Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 bis 5 zu. Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können jedoch nur einen Teil der Leistungen nutzen: Sie haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel, den Entlastungsbetrag und auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Der Entlastungsbetrag kann sowohl für Angebote nach § 45 a SGB XI als auch für die ambulante, teil- oder vollstationäre Pflege eingesetzt werden.

## I. Berechnung der zukünftigen Zahl pflegebedürftiger Menschen

Die Berechnung von Orientierungswerten für Pflegeleistungen im Jahr 2030 kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen: Sie kann entweder mit der durchschnittlichen Pflegequote für das Land Baden-Württemberg oder der Pflegequote des jeweiligen Kreises bestimmt werden.

Die Pflegequote für das Land Baden-Württemberg lag im Jahr 2019 bei 4,3 Prozent. Sie lag damit über der Pflegequote im Bodenseekreis mit 3,9 Prozent. Eine Berechnung der Zahl pflegebedürftiger Menschen mit der Pflegequote des Landes würde deshalb bereits im Jahr 2019 zu einer Überschätzung der tatsächlich vorhandenen Anzahl an pflegebedürftigen Menschen im Bodenseekreis führen. Deshalb scheint es plausibel, die Zahl der pflegebedürftigen Menschen bis zum Jahr 2030 mit der kreisspezifischen Pflegequote zu berechnen. Damit werden zwar die spezifischen Gegebenheiten vor Ort fortgeschrieben, jedoch spiegeln sie die konkreten Verhältnisse wider und können nur zum Teil beeinflusst werden.

Anhand der Informationen aus der Pflegestatistik wurde zunächst bestimmt, wie viele pflegebedürftige Frauen und Männer es im Jahr 2019 in bestimmten Altersgruppen im Bodenseekreis gab. In den Altersgruppen ab 65 Jahren wurden jeweils fünf Jahrgänge zusammengefasst. Die Gesamtzahl der pflegebedürftigen Frauen und Männer je Altersgruppe wurde anschließend auf 1.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe bezogen.

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

**Tabelle 1: Pflegebedürftige nach Alter und Geschlecht bezogen auf 1.000 Einwohner der gleichaltrigen Bevölkerung im Bodenseekreis am 15.12.2019**

Alter in Jahren	Männliche Pflegebedürftige pro 1.000 Männer der jeweiligen Altersgruppe	Weibliche Pflegebedürftige pro 1.000 Frauen der jeweiligen Altersgruppe
unter 65	10,0	9,6
65 bis unter 70	28,9	28,3
70 bis unter 75	48,6	53,1
75 bis unter 80	87,2	105,2
80 bis unter 85	157,0	218,7
85 bis unter 90	317,4	461,8
90 und älter	587,8	761,5

Unter der Annahme, dass sich der Anteil der Frauen und Männer in den entsprechenden Altersgruppen, die in Zukunft pflegebedürftig werden, nicht verändert, wurde die künftige Zahl pflegebedürftiger Menschen bis zum Jahr 2030 bestimmt. Die aus Tabelle 1 bestimmten Anteile wurden auf die vom Statistischen Landesamt vorausberechnete Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht im Jahr 2030 bezogen. Daraus ergibt sich die vorausberechnete Zahl der pflegebedürftigen Frauen und Männer in den entsprechenden Altersgruppen im Jahr 2030 (siehe Kapitel 2.2 Pflegebedürftige und benötigte Angebote im Überblick).

## II. Berechnung der zukünftigen Nutzung der einzelnen Versorgungsangebote

In einem weiteren Schritt wurde betrachtet, welche Angebote die Pflegebedürftigen zum Stichtag der Pflegestatistik 2019 genutzt hatten. Die Verteilung der Pflegebedürftigen auf die unterschiedlichen Angebote der Pflegeversicherung liegt nach Alter und Geschlecht differenziert vor.

Die Berechnung erfolgt für die stationäre, ambulante und häusliche Pflege sowie für Pflegebedürftige in Pflegegrad 1, die ausschließlich Angebote nach § 45 a SGB XI nutzen.<sup>4</sup> Da Leistungsempfänger von Tages- und Nachtpflege in Pflegegrad 2 bis 5 in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflegeleistungen erhalten, sind sie in der Pflegestatistik bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst. Leistungsberechtigte in Pflegegrad 1, die ausschließlich teilstationäre Pflege erhalten und hierfür den Entlastungsbetrag einsetzen, werden bei der Berechnung der zukünftigen Zahl pflegebedürftiger Menschen zwar berücksichtigt. Da ihre Zahl jedoch gering ist, werden sie auf die unterschiedlichen Leistungsformen der Pflegeversicherung verteilt.<sup>5</sup>

Der Anteil der Pflegebedürftigen, die vollstationär versorgt werden, ergibt sich aus der Anzahl der Pflegebedürftigen in der stationären Dauerpflege und den Leistungsempfängern von Kurzzeitpflege. Im Gegensatz zu ganzjährig verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen stehen eingestreute Plätze nicht das gesamte Jahr über verlässlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Sie werden flexibel genutzt und können auch in stationäre Dauerpflegeplätze übergehen. Deswegen werden eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zusammen mit den vollstationären Plätzen betrachtet.

Die Berechnung von Orientierungswerten für das Jahr 2030 erfolgt auf zwei Wegen:

### Status-Quo-Berechnung

Die Status-Quo-Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Pflegebedürftigen im Jahr 2030 die einzelnen Leistungsarten so in Anspruch nehmen wie im Jahr 2019. Es wird also davon ausgegangen, dass Männer und Frauen in den unterschiedlichen Altersgruppen im Jahr 2030 zu gleichen Anteilen stationäre oder ambulante Pflege, Pflegegeld oder Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI nutzen wie im Jahr 2019. Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungsangeboten ergeben sich bei der Status-Quo-Berechnung durch die demografische Entwicklung. Steigt zum Beispiel die Zahl hochaltriger Pflegebedürftiger überproportional an, erhöht sich automatisch auch der Anteil stationärer Versorgung, da diese Versorgungsform in den höheren Altersgruppen stärker in Anspruch genommen wird.

---

<sup>4</sup> In der Pflegestatistik 2019 sind auch Personen erfasst, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI nutzen und den Entlastungsbetrag hierfür einsetzen. In der Pflegestatistik 2017 konnte diese Personengruppe aus methodischen Gründen noch nicht erhoben werden.

<sup>5</sup> Im Bodenseekreis erhielt zum Stichtag der Pflegestatistik lediglich eine Person in Pflegegrad 1 ausschließlich teilstationäre Leistungen.

### Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Der Variante liegt die Annahme zugrunde, dass die Veränderungen durch die Pflegestärkungsgesetze dazu führen, dass der Anteil der stationären Pflege abnimmt, während der Anteil der ambulanten Pflege zunimmt. Wie sich die Pflegestärkungsgesetze auf die Inanspruchnahme ambulanter und stationärer Pflegeangebote auswirken werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Pflegebedürftige bis Pflegegrad 2 müssen seit dem 01.01.2017 aufgrund der reduzierten Leistungshöhe aus der Pflegeversicherung einen höheren Eigenanteil in Pflegeheimen entrichten als zuvor.<sup>6</sup> Gleichzeitig wurden die Leistungen für ambulante und teilstationäre Angebote in der Pflegeversicherung ausgeweitet. Dies führt voraussichtlich dazu, dass Pflegebedürftige in niedrigen Pflegegraden zukünftig aus finanziellen Gründen in geringerem Ausmaß als bisher die Versorgung in einem Pflegeheim in Anspruch nehmen und eher ambulant versorgt werden.

Die Zahl der Pflegegeldempfänger ist bei beiden Berechnungen identisch. Dahinter steht die Annahme, dass die Pflegebedürftigen, die zuvor dem stationären Bedarf zugerechnet wurden, auch zukünftig professionelle pflegerische Hilfe benötigen.<sup>7</sup> Dies schließt nicht aus, dass zusätzlich auch die Zahl der Pflegegeldempfänger bei der Variante ansteigt – zum Beispiel bei der Inanspruchnahme einer sogenannten „Kombinationsleistung“.<sup>8</sup> Auch die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ist bei beiden Varianten gleich hoch. Es kommt zu Verschiebungen zwischen der stationären und ambulanten Pflege.

Für die Berechnung der Variante wird zunächst die Veränderung der Pflegeheimbewohner in den Pflegegraden 1 und 2 von 2017 auf 2019 betrachtet. Unter der Annahme, dass sich die Zahl der Pflegeheimbewohner in Pflegegrad 1 und 2 in den kommenden Jahren im selben Umfang verändert wie von 2017 auf 2019, wird die Anzahl der stationär versorgten Pflegebedürftigen im Jahr 2030 bestimmt. Die Anzahl der Pflegeheimbewohner in den Pflegegraden 3 bis 5 ändert sich bei der Variante nicht. Dadurch ergibt sich beim Vergleich von Status-Quo und der Variante eine Differenz, die ausschließlich auf die Veränderungen in den Pflegegraden 1 und 2 zurückzuführen ist. Diese Differenz wird im Anschluss zu den Pflegebedürftigen der ambulanten Versorgung summiert. Dadurch ergibt sich eine andere

---

<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz II änderte sich die Festlegung des Eigenanteils: Bis Ende 2016 waren die Eigenanteile abhängig von der jeweiligen Pflegestufe eines Pflegebedürftigen. Seit dem 01.01.2017 zahlen alle Bewohner eines Pflegeheims in den Pflegegraden 2 bis 5 den gleichen Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Dies bedeutet, dass der Eigenanteil, den die Bewohner entrichten müssen, nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt. Verglichen mit dem alten System zahlen Personen mit einem hohen Pflegegrad seit der Neuregelung weniger, während Personen mit einem niedrigeren Pflegegrad aufgrund der reduzierten Leistungshöhe aus der Pflegeversicherung in der Regel mehr zahlen als sie früher gezahlt hätten, wenn sie in einer niedrigen Pflegestufe eingestuft gewesen wären.

<sup>7</sup> In der Pflegestatistik werden Pflegebedürftige, die sowohl Pflegegeld als auch Pflege durch einen ambulanten Dienst erhalten, bei der ambulanten Pflege erfasst. Bei den Pflegegeldempfängern werden nur Pflegebedürftige erfasst, die ausschließlich Pflegegeld erhalten.

<sup>8</sup> Die Kombinationsleistung besteht aus Pflegegeld und ambulanter Pflegesachleistung. Damit finanziert die Pflegekasse allen Pflegebedürftigen eine individuelle Kombination aus häuslicher Pflege durch einen Angehörigen und einen ambulanten Pflegedienst.

Verteilung der Pflegeleistungen als bei der Status-Quo-Berechnung und es wird die Annahme berücksichtigt, dass zukünftig mehr Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 und 2 ambulant versorgt werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Bedarfsvorausrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine exakte Vorhersage der künftigen Entwicklung nicht möglich ist. Eine Vorausrechnung zeigt eine mögliche, unter gegebenen Voraussetzungen und Annahmen wahrscheinliche Entwicklung auf. Deutliche Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung oder Veränderungen der Pflegequoten, weil zum Beispiel durch Änderungen in der Pflegeversicherung zukünftig mehr Menschen Leistungen erhalten, könnten zu veränderten Ergebnissen führen. Außerdem lässt sich derzeit noch nicht vorhersagen, wie sich das Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen nach bestimmten pflegerischen Angeboten durch das Pflegestärkungsgesetz II langfristig entwickeln wird.

Die Ergebnisse der Vorausrechnung für das Jahr 2030 sind daher als Orientierungswerte und Diskussionsgrundlage zu verstehen. Sie bilden einen Korridor, innerhalb dessen sich die tatsächliche Entwicklung voraussichtlich abspielen wird. Die Orientierungswerte können eine regelmäßige Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung nicht ersetzen. Gegebenenfalls müssen die Annahmen und die sich daraus ergebenden Bedarfsaussagen im Zeitverlauf angepasst werden.

## **2.2 Pflegebedürftige und benötigte Angebote im Überblick**

Im Jahr 2019 betrug die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen im Bodenseekreis 8.483 Personen. Den Ergebnissen der Vorausrechnung zufolge werden im Jahr 2030 insgesamt 10.265 Personen Pflegeleistungen benötigen. Dies entspricht einer Zunahme um 1.782 Personen beziehungsweise um 21 Prozent. 4.256 der insgesamt 10.265 Pflegebedürftigen werden nach der Vorausrechnung voraussichtlich professionelle (ambulante oder stationäre) Unterstützung bei der Pflege benötigen. Das sind 960 Personen beziehungsweise 29,1 Prozent mehr als im Jahr 2019.

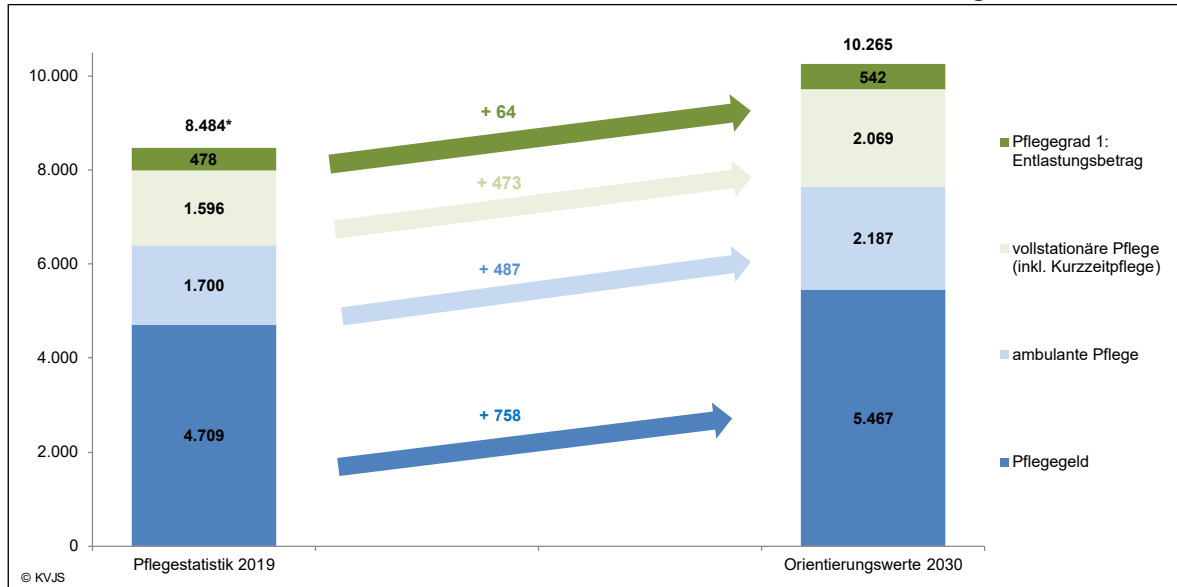
### **Status Quo-Berechnung**

Unter der Status-Quo-Annahme ergeben sich die stärksten absoluten Zuwächse beim Pflegegeld und in der ambulanten Pflege. 5.467 Pflegebedürftige und damit rund 760 Personen mehr als im Jahr 2019 würden danach im Jahr 2030 Pflegegeld beziehen. 2.187 Personen – 487 Personen mehr als 2019 – würden eine ambulante Versorgung benötigen. Die Zahl der stationär versorgten Pflegebedürftigen nimmt bis zum Jahr 2030 um rund 470 Personen auf insgesamt 2.069 Pflegebedürftige zu. Seit 2019 weist die Pflegestatistik auch die Zahl derer aus, die den Entlastungsbetrag ausschließlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI nutzen. Im Jahr 2019 waren es im Bodenseekreis 478 Personen mit dieser Leistung. Bis zum Jahr 2030 wird ihre Zahl um 64 Personen auf voraussichtlich 542



Personen anwachsen. Für diese Personengruppe müssen ebenfalls entsprechende Angebote bereitstehen.

**Abbildung 1: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Die stärkste prozentuale Zunahme verzeichnet bei der Status-Quo-Berechnung die stationäre Pflege. Sie wird um 29,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2019 zunehmen. Der Zuwachs in der ambulanten Pflege wird ebenfalls deutlich ausfallen: Hier wird die Zahl der ambulant versorgten Personen bis zum Jahr 2030 um 28,6 Prozent steigen. Die Zahl der Pflegegeldempfänger nimmt absolut am stärksten zu. Da der Ausgangswert im Jahr 2019 bereits hoch ist, fällt die prozentuale Zunahme im Vergleich zu den anderen Versorgungsarten mit 16,1 Prozent geringer aus. Die Zahl der Personen, die den Entlastungsbetrag ausschließlich für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI nutzen wird um 13,4 Prozent zunehmen.

Auf kleinräumiger Ebene zeigt Tabelle 2 die Entwicklung in den Städten und Gemeinden im Bodenseekreis.

**Tabelle 2: Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Städten und Gemeinden im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung**

Orientierungswerte in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises im Jahr 2030 Status-Quo-Berechnung					
Gemeinde	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe
Bermatingen	36	34	96	10	176
Daisendorf	19	18	45	5	87
Deggenhausertal	34	33	94	9	170
Eriskirch	45	42	118	12	217
Frickingen	27	26	71	7	131
Friedrichshafen	588	556	1.474	145	2.763
Hagnau am Bodensee	17	16	40	4	77
Heiligenberg	28	26	72	7	133
Immenstaad am Bodensee	77	72	184	18	351
Kressbronn am Bodensee	89	84	221	22	416
Langenargen	89	84	214	21	408
Markdorf	140	133	349	34	656
Meckenbeuren	125	119	322	32	598
Meersburg	70	66	163	16	315
Neukirch	21	20	58	6	105
Oberteuringen	39	37	108	10	194
Owingen	40	38	105	10	193
Salem	109	103	282	28	522
Sipplingen	24	23	58	6	111
Stetten	11	10	27	3	51
Tettngang	174	165	455	45	839
Überlingen	297	279	692	70	1.338
Uhldingen-Mühlhofen	88	83	219	22	412
<b>Bodenseekreis</b>	<b>2.187</b>	<b>2.067</b>	<b>5.467</b>	<b>542</b>	<b>10.263</b>

Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes. Berechnungen: KVJS.

**Tabelle 3: Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Versorgungsräumen im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung**

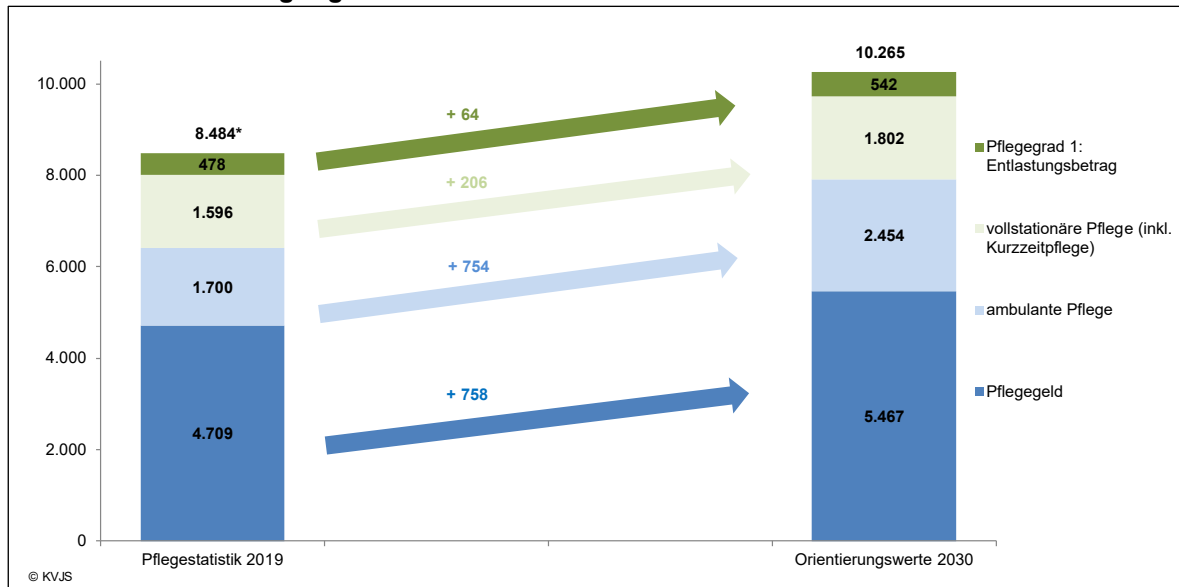
Orientierungswerte in den Versorgungsräumen des Landkreises Bodenseekreis im Jahr 2030 Status-Quo-Berechnung					
Versorgungsraum	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe
VR Friedrichshafen	665	628	1.658	163	3.114
VR Kressbronn	223	210	553	55	1.041
VR Markdorf	179	170	457	44	850
VR Meckenbeuren	125	119	322	32	598
VR Meersburg	205	193	494	50	942
VR Salem	234	222	615	61	1.132
VR Tettngang	195	185	513	51	944
VR Überlingen	361	340	855	86	1.642
<b>Bodenseekreis</b>	<b>2.187</b>	<b>2.067</b>	<b>5.467</b>	<b>542</b>	<b>10.263</b>

### Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Unter der Annahme, dass die ambulante Versorgung zukünftig zunehmen wird, ergeben sich die stärksten absoluten Zuwächse in der ambulanten Pflege und beim Pflegegeld. 2.454 Pflegebedürftige und damit 754 Personen mehr als im Jahr 2019 würden danach im

Jahr 2030 von einem ambulanten Dienst versorgt werden. Die Zahl der Pflegegeldempfänger ist genauso wie die Zahl der Menschen in Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag für anerkannte Angebote nach der UstA-VO<sup>9</sup> bei beiden Berechnungen identisch.<sup>10</sup> Die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würde um 206 Personen auf 1.802 Pflegebedürftige zunehmen.

**Abbildung 2: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Der prozentual höchste Zuwachs ergibt sich aufgrund des veränderten Nutzerverhaltens im ambulanten Bereich mit einer Zunahme um 44,4 Prozent. Im stationären Bereich dagegen reduziert sich unter den veränderten Annahmen der Anstieg auf 12,9 Prozent.

<sup>9</sup> Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO): UstA-VO\_2017.pdf (baden-wuerttemberg.de); zuletzt aufgerufen am 01.04.2021

<sup>10</sup> Erläuterung hierzu: siehe Methodik unter 2.1

**Tabelle 4: Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Städten und Gemeinden im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung**

Orientierungswerte in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises im Jahr 2030 Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung					
Gemeinde	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe
Bermatingen	40	30	96	10	176
Daisendorf	21	16	45	5	87
Deggenhausertal	38	29	94	9	170
Eriskirch	50	37	118	12	217
Frickingen	30	23	71	7	131
Friedrichshafen	660	484	1.474	145	2.763
Hagnau am Bodensee	19	14	40	4	77
Heiligenberg	31	23	72	7	133
Immenstaad am Bodensee	86	63	184	18	351
Kressbronn am Bodensee	100	73	221	22	416
Langenargen	100	73	214	21	408
Markdorf	157	116	349	34	656
Meckenbeuren	140	104	322	32	598
Meersburg	79	57	163	16	315
Neukirch	24	17	58	6	105
Oberteuringen	44	32	108	10	194
Owingen	45	33	105	10	193
Salem	122	90	282	28	522
Sipplingen	27	20	58	6	111
Stetten	12	9	27	3	51
Tettngang	195	144	455	45	839
Überlingen	333	243	692	70	1.338
Uhdingen-Mühlhofen	99	72	219	22	412
<b>Bodenseekreis</b>	<b>2.454</b>	<b>1.800</b>	<b>5.467</b>	<b>542</b>	<b>10.263</b>

\* Abweichungen von der Gesamtzahl der jeweils benötigten Pflegeleistungen in Abbildung 2 sind rundungsbedingt.

Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes. Berechnungen: KVJS.

**Tabelle 5: Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Versorgungsräumen im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung**

Orientierungswerte in den Versorgungsräumen des Landkreises Bodenseekreis im Jahr 2030 Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung					
Versorgungsraum	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe
VR Friedrichshafen	746	547	1.658	163	3.114
VR Kressbronn	250	183	553	55	1.041
VR Markdorf	201	148	457	44	850
VR Meckenbeuren	140	104	322	32	598
VR Meersburg	230	168	494	50	942
VR Salem	263	193	615	61	1.132
VR Tettngang	219	161	513	51	944
VR Überlingen	405	296	855	86	1.642
<b>Bodenseekreis</b>	<b>2.454</b>	<b>1.800</b>	<b>5.467</b>	<b>542</b>	<b>10.263</b>

Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes. Berechnungen: KVJS.

Die Auswirkungen eines veränderten Nutzerverhaltens auf den zukünftigen Bedarf sind beträchtlich. Die Veränderungen im Nutzerverhalten stellen sich allerdings nicht automatisch ein, sondern werden durch ein „pflegefreundliches“ Wohnumfeld sowie eine gezielte Förderung und stärkere Vernetzung ambulanter und teilstationärer Pflegeangebote begünstigt.

### 2.3 Pflege im Pflegeheim einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflege

Die Landesheimbau-Verordnung Baden-Württemberg (LHeimBauVO) schreibt seit dem Jahr 2009 vor, dass es in neuen Einrichtungen nur Einzelzimmer in Pflegeheimen geben darf. Außerdem wurden neue Regelungen zur Anzahl der Sanitärbereiche, der Wohngruppengröße oder der Aufenthaltsflächen getroffen. Bestehenden Heimen wurde eine Übergangsfrist von zehn Jahren gewährt, innerhalb der sie die neuen Regelungen umsetzen mussten. Diese Frist ist zum 31.08.2019 abgelaufen. Sie kann für bestehende Heime auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.<sup>11</sup> Gemäß den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbau-Verordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmeregelungen möglich.<sup>12</sup> Die Umsetzung der LHeimBauVO wird in einigen Einrichtungen zu einer Verringerung der Platzzahlen führen.

Aktuell stehen im Bodenseekreis insgesamt 1.507 Dauerpflegeplätze einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.<sup>13</sup> Hinzu kommen nach Rückmeldung der Heimaufsicht und der Sozialplanung des Bodenseekreises 247 Plätze, die bereits im Bau beziehungsweise fest in Planung sind. Gleichzeitig ist laut Heimaufsicht des Landkreises der Abbau von 177 Dauerpflegeplätzen geplant, um die LHeimBauVO umzusetzen. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen würden im Jahr 2030 voraussichtlich 1.577 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) zur Verfügung stehen.

Einige Pflegeheime im Bodenseekreis haben eine Verlängerung der Umbaufrist bis zum Jahr 2030 – und darüber hinaus – erhalten, um Maßnahmen zum Abbau von Doppelzimmern umzusetzen. Da der Planungshorizont der Pflegebedarfsplanung das Jahr 2030 umfasst, werden Maßnahmen zur Umsetzung der LHeimBauVO von Pflegeheimen mit Befreiungen über das Jahr 2030 hinaus nicht in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Vorgaben der LHeimBauVO können auch neue Möglichkeiten im Hinblick auf eine künftig regional ausgewogenere und bedarfsgerechte Ausstattung mit Pflegeplätzen im Landkreis eröffnen. So könnten in Kommunen, in denen bisher nicht genügend Plätze zur Verfügung standen, Ersatzplätze für an anderer Stelle wegfallende Plätze geschaffen werden. Bei der Planung neuer Pflegeangebote sollten alle relevanten Akteure – der Landkreis, die Kommunen sowie Träger und Anbieter – eng zusammenarbeiten und anhand der vorhandenen Bedarfsanalysen weitere Schritte zu deren Umsetzung abstimmen. Ziel sollte eine bedarfsgerechtere Verteilung von Pflegeplätzen im Landkreis sein. Insbesondere in kleineren Kommunen könnten auch Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf eine Alternative zum Pflegeheim darstellen. Diese ermöglichen den Verbleib pflegebedürftiger Menschen im vertrauten Wohnumfeld.

<sup>11</sup> Die LHeimBauVO sieht in § 5 (2) für bestehende Einrichtungen eine Übergangsfrist von zehn Jahren vor, die unter bestimmten Bedingungen auf bis zu 25 Jahre verlängerbar ist.

<sup>12</sup> Vgl. Ermessenslenkende Richtlinien zur LHeimBauVO des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg. Stand: Februar 2015.

<sup>13</sup> Stand August 2021.

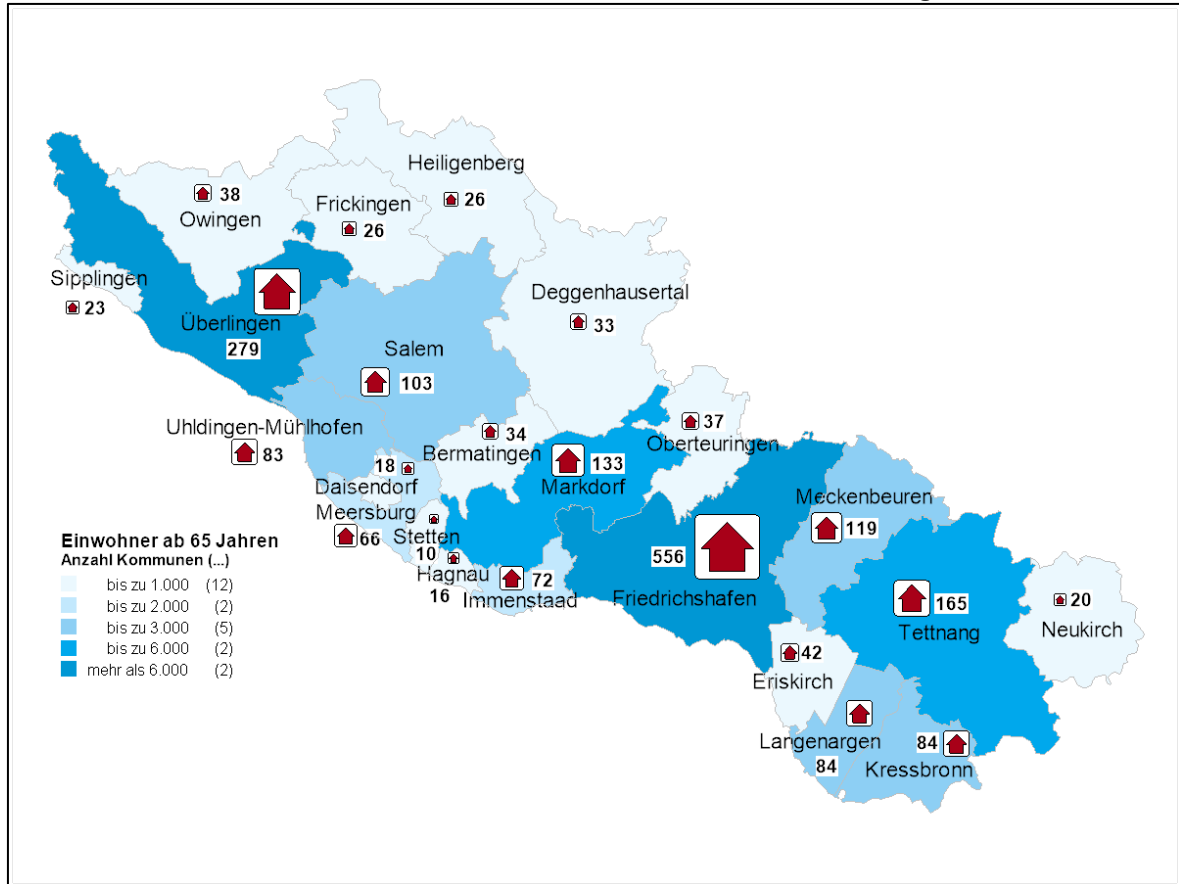
Bei den folgenden Berechnungen ist zu beachten, dass ein positiver Saldo in einer Kommune im Jahr 2030 nicht bedeutet, dass das stationäre Angebot tatsächlich in diesem Ausmaß erhöht werden muss. Für die Deckung des zukünftigen Bedarfs ist das Zusammenspiel der einzelnen Pflegeleistungen von Bedeutung. Beispielsweise kann durch die Ausweitung von ambulanten Pflegeleistungen in Verbindung mit teilstationären Angeboten der Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen in bestimmten Kommunen geringer ausfallen als vorausberechnet oder sogar ausgeglichen werden. Wie der zukünftige Bedarf tatsächlich gedeckt wird, ob und welche Verschiebungen innerhalb der einzelnen Pflegeleistungen erfolgen, hängt nicht zuletzt auch von den **politischen und planerischen Entscheidungen** im Bodenseekreis ab. Diese haben einen Einfluss auf die Lebenssituation der Bürger mit Pflegebedarf und auf die Rahmenbedingungen für die Angebotsträger.

### **Status-Quo-Berechnung**

Bei einem unveränderten Nutzerverhalten würden im Jahr 2030 im Bodenseekreis aufgrund der demografischen Veränderungen voraussichtlich 2.067 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) benötigt (siehe Abbildung 3).

In den folgenden Tabellen stellt ein positiver Saldo einen Mehrbedarf dar. Ein negativer Saldo hingegen bedeutet, dass in der jeweiligen Kommune bereits ausreichend Plätze vorhanden sind und demzufolge ein Überhang an stationären Plätzen besteht.

**Abbildung 3: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Status-Quo-Berechnung**

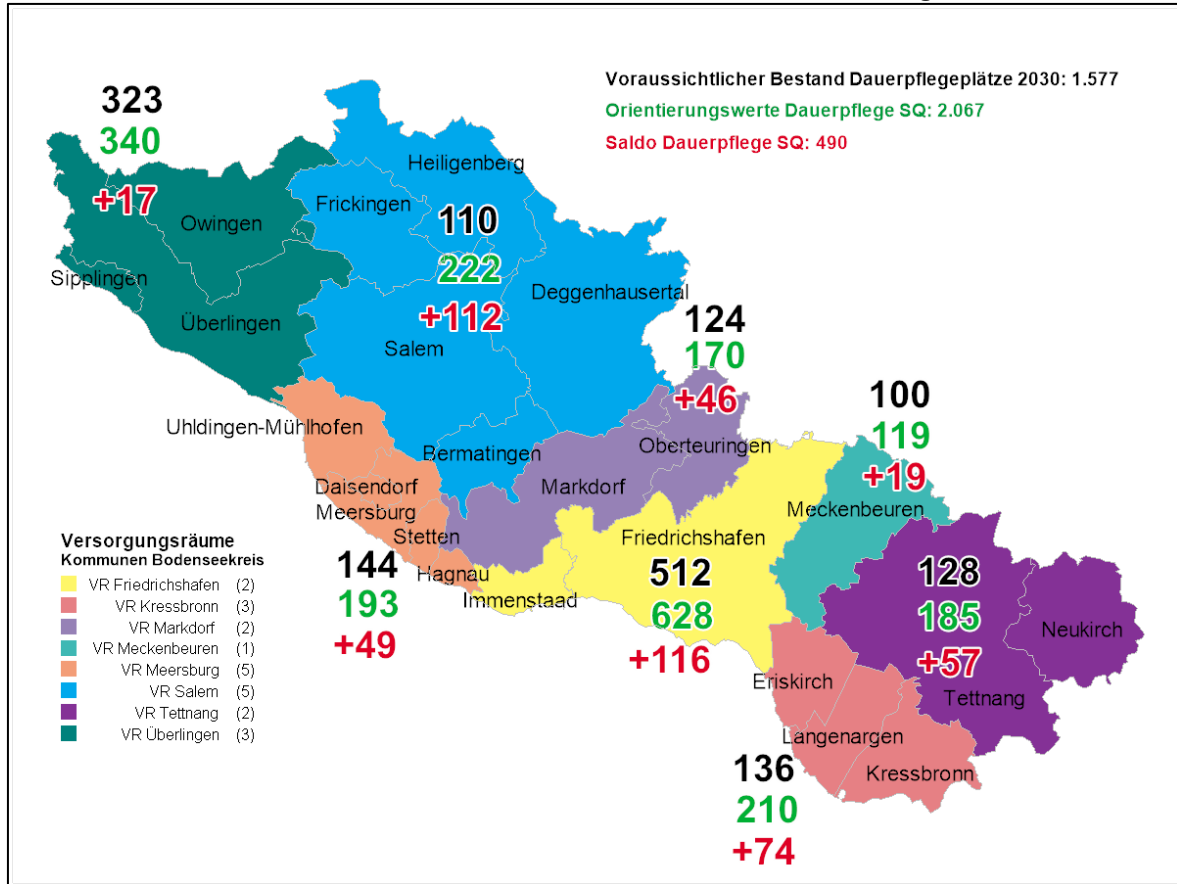


Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Im Bodenseekreis spielen neben dem Landkreis und den Städten und Gemeinden auch die acht Versorgungsräume eine wichtige Rolle im Rahmen der Sozialplanung. Sie bilden die Planungsräume für stationäre und teilstationäre Pflegeangebote sowie für weitere Infrastrukturangebote, die nicht in jeder einzelnen Gemeinde vorgehalten werden können. Die Versorgungsräume des Bodenseekreises fassen zwei bis fünf Gemeinden zusammen.

Im Bericht zur Pflegebedarfsplanung werden daher die Ergebnisse der vorausberechneten Bedarfe an Pflegeleistungen bis zum Jahr 2030 sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Ebene der Versorgungsräume dargestellt.

**Abbildung 4: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Status-Quo-Berechnung**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsforschreibung zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Der Abgleich des voraussichtlichen Bestands von 1.577 Dauerpflegeplätzen im Jahr 2030 mit dem Orientierungswert von 2.067 Dauerpflegeplätzen der Status-Quo-Berechnung zeigt, dass es im Bodenseekreis bis zum Jahr 2030 insgesamt einen Bedarf von voraussichtlich 490 Dauerpflegeplätzen einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze zusätzlich zu den bereits vorhandenen und bis zum Jahr 2030 geplanten Plätzen geben wird (siehe Tabelle 6). In 21 der 23 Kommunen würden zusätzliche Dauer- und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze benötigt.



**Tabelle 6: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 in den Städten und Gemeinden im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung**

Kommunen	Bestand 2021	Bekannte Planungen bis 2030	Voraussichtlicher Bestand 2030	Orientierungswerte 2030 Status-Quo-Berechnung	Saldo 2030
Bermatingen				34	34
Daisendorf				18	18
Deggenhausertal	30		30	33	3
Eriskirch	30		30	42	12
Frickingen				26	26
Friedrichshafen	460	22	482	556	74
Hagnau am Bodensee				16	16
Heiligenberg				26	26
Immenstaad am Bodensee	30		30	72	42
Kressbronn am Bodensee	60		60	84	24
Langenargen	46		46	84	38
Markdorf	40	39	79	133	54
Meckenbeuren	102	-2	100	119	19
Meersburg	66	-2	64	66	2
Neukirch				20	20
Oberteuringen	45		45	37	-8
Owingen	30		30	38	8
Salem	80		80	103	23
Sipplingen				23	23
Stetten				10	10
Tett nang	128		128	165	37
Überlingen	280	13	293	279	-14
Uhdlingen-Mühlhofen	80		80	83	3
<b>Bodenseekreis</b>	<b>1.507</b>	<b>70</b>	<b>1.577</b>	<b>2.067</b>	<b>490</b>

**Tabelle 7: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises nach der Status-Quo-Berechnung**

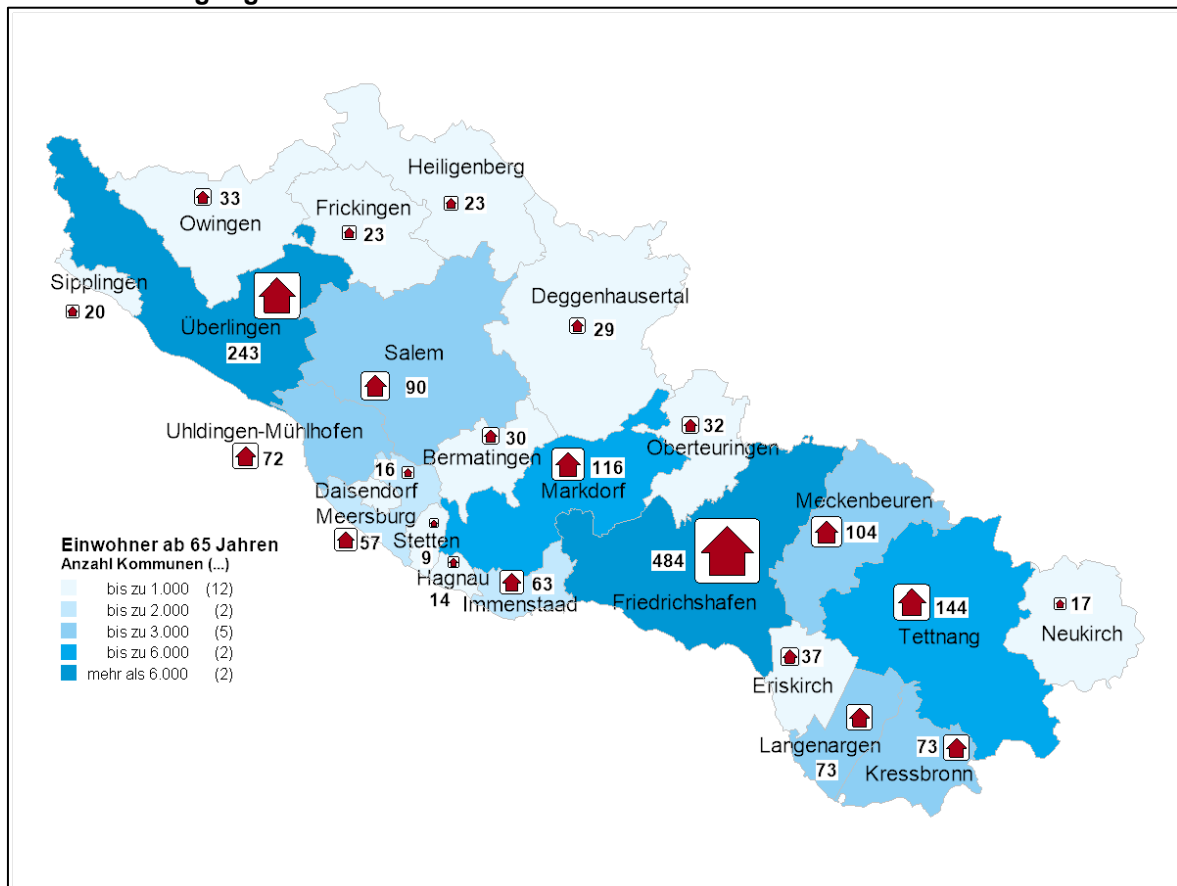
Versorgungsraum	Bestand 2021	Bekannte Planungen bis 2030	Voraussichtlicher Bestand 2030	Orientierungswerte 2030 Status-Quo-Berechnung	Saldo 2030
VR Friedrichshafen	490	22	512	628	116
VR Kressbronn	136		136	210	74
VR Markdorf	85	39	124	170	46
VR Meckenbeuren	102	-2	100	119	19
VR Meersburg	146	-2	144	193	49
VR Salem	110		110	222	112
VR Tett nang	128		128	185	57
VR Überlingen	310	13	323	340	17
<b>Bodenseekreis</b>	<b>1.507</b>	<b>70</b>	<b>1.577</b>	<b>2.067</b>	<b>490</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

### Variante – Stärkere Nutzung ambulant organisierter Pflegeangebote

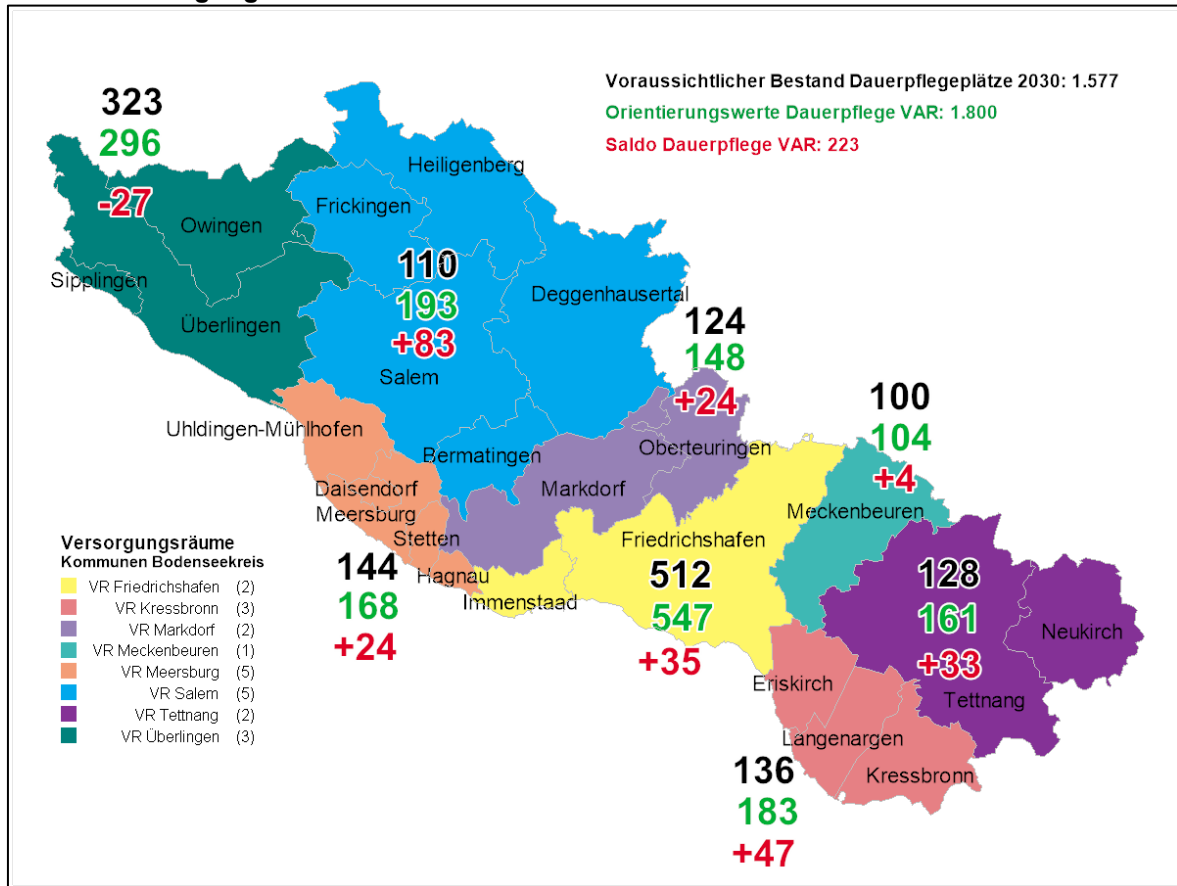
Bei der Variante steigt der errechnete Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Jahr 2030 weniger stark an als bei der Status-Quo-Berechnung. Danach würden im Jahr 2030 1.800 Dauerpflegeplätze einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze benötigt (siehe Abbildung 5).

**Abbildung 5: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Variante: Zunahme der ambulanten Versorgung**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

**Abbildung 6: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Variante: Zunahme der ambulanten Versorgung**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Wird dieser Orientierungswert von 1.800 benötigten Dauerpflegeplätzen dem voraussichtlichen Bestand von 1.577 Dauerpflegeplätzen im Jahr 2030 gegenübergestellt, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 223 Dauerpflegeplätzen einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze bis zum Jahr 2030. Insgesamt würde in 18 von 23 Städten und Gemeinden im Bodenseekreis ein zusätzlicher Bedarf an Dauerpflegeplätzen bestehen (siehe Tabelle 8).

**Tabelle 8: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 in den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises nach der Variante: Zunahme der ambulanten Versorgung**

Kommunen	Bestand 2021	Bekannte Planungen bis 2030	Voraussichtlicher Bestand 2030	Orientierungswerte 2030 Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung	Saldo 2030
Bermatingen				30	30
Daisendorf				16	16
Deggenhausertal	30		30	29	-1
Eriskirch	30		30	37	7
Frickingen				23	23
Friedrichshafen	460	22	482	484	2
Hagnau am Bodensee				14	14
Heiligenberg				23	23
Immenstaad am Bodensee	30		30	63	33
Kressbronn am Bodensee	60		60	73	13
Langenargen	46		46	73	27
Markdorf	40	39	79	116	37
Meckenbeuren	102	-2	100	104	4
Meersburg	66	-2	64	57	-7
Neukirch				17	17
Oberteuringen	45		45	32	-13
Owingen	30		30	33	3
Salem	80		80	90	10
Sipplingen				20	20
Stetten				9	9
Tettnang	128		128	144	16
Überlingen	280	13	293	243	-50
Uhdingen-Mühlhofen	80		80	72	-8
<b>Bodenseekreis</b>	<b>1.507</b>	<b>70</b>	<b>1.577</b>	<b>1.800</b>	<b>223</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

**Tabelle 9: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises nach der Variante: Zunahme der ambulanten Versorgung**

Versorgungsraum	Bestand 2021	Bekannte Planungen bis 2030	Voraussichtlicher Bestand 2030	Orientierungswerte 2030 Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung	Saldo 2030
VR Friedrichshafen	490	22	512	547	35
VR Kressbronn	136		136	183	47
VR Markdorf	85	39	124	148	24
VR Meckenbeuren	102	-2	100	104	4
VR Meersburg	146	-2	144	168	24
VR Salem	110		110	193	83
VR Tettnang	128		128	161	33
VR Überlingen	310	13	323	296	-27
<b>Bodenseekreis</b>	<b>1.507</b>	<b>70</b>	<b>1.577</b>	<b>1.800</b>	<b>223</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

## 2.4 Kurzzeit- und Übergangspflege

Die Berechnung von Orientierungswerten für die Kurzzeitpflege gestaltet sich deutlich schwieriger als die Berechnung für die Dauerpflege. Dies hat mehrere Gründe:

- In der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes werden die Leistungsempfänger von Kurzzeitpflege am Stichtag 15.12. erhoben. Es ist unklar, ob zu diesem Stichtag alle Menschen, die ein solches Angebot in Anspruch nehmen wollten, auch einen Platz gefunden haben.
- Darüber hinaus bildet die Stichtagszahl nicht ab, ob Angebot und Nachfrage in der Kurzzeitpflege auf das ganze Jahr gesehen übereinstimmen: Typisch für die Kurzzeitpflege sind saisonale Nachfragespitzen und unvorhersehbare kurzfristige Bedarfe.
- Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze stehen nicht ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung, sondern werden (auch) für die Dauerpflege genutzt. Kurzzeitpflegeplätze werden jedoch häufig kurzfristig benötigt, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder in Krisensituationen, um die häusliche Pflege zu stabilisieren. Die Bestimmung von Orientierungswerten für die Kurzzeitpflege sollte daher das Ziel verfolgen, Bedarfe für solitäre und ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze zu berechnen. Dies ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nur eingeschränkt leistbar.<sup>14</sup>

Der KVJS hat Annahmen entwickelt, die es ermöglichen, sich dem Bedarf in der Kurzzeitpflege anzunähern. Dazu wird auf die Statistik über die Leistungen aus der Pflegeversicherung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2020<sup>15</sup> und den Barmer-Pflegereport 2018 zurückgegriffen. Daraus ergeben sich folgende Angaben:

- Anhand der Statistik der Pflegeversicherung kann bestimmt werden, wie viele Tage pro Jahr die Kurzzeitpflege im Durchschnitt von pflegebedürftigen Menschen genutzt wird. Im Jahr 2020 haben pflegebedürftige Personen durchschnittlich an 20 Tagen pro Jahr Kurzzeitpflege in Anspruch genommen.
- Aus dem Barmer-Pflegereport 2018 können Anhaltspunkte gewonnen werden, wie viele pflegende Angehörige<sup>16</sup> Kurzzeitpflege nutzen würden, wenn ausreichend Angebote zur Verfügung stünden und der Zugang zur Kurzzeitpflege einfacher gestaltet wäre. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen eine Kurzzeitpflege unter verbesserten Rahmenbedingungen nutzen würden.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Die Datenlage bildet nicht die tatsächliche Nutzung von Kurzzeitpflege im Jahresverlauf ab. Auch werden keine Angaben darüber gemacht, wie viele Personen einen Kurzzeitpflegeplatz gesucht und nicht gefunden haben oder nach der Kurzzeitpflege wieder in den häuslichen Bereich zurückgekehrt sind.

<sup>15</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Vierteljährliche Statistik über Leistungsfälle und Leistungstage nach Pflegearten und Pflegegraden (PG 1), Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

<sup>16</sup> Pflegende Angehörige werden im Folgenden definiert als die Personen, die hauptsächlich die Pflege und Versorgung des Pflegebedürftigen übernehmen. Es kann sich dabei um einen Angehörigen oder um nahestehende Pflegepersonen handeln.

<sup>17</sup> Barmer (Hrsg.), 2018: Pflegereport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 12, S. 137.

Unter der Annahme, dass sich die durchschnittliche Nutzung von Kurzzeitpflege pro Jahr und der Anteil der pflegenden Angehörigen, die Kurzzeitpflege unter verbesserten Rahmenbedingungen nutzen würden, zukünftig nicht verändert, kann ein **Höchstbedarf für die Kurzzeitpflege** berechnet werden. Das bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass auch im Jahr 2030 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen Kurzzeitpflege an durchschnittlich 20 Tagen pro Jahr in Anspruch nehmen würden, wenn ausreichend Angebote vorhanden wären. Dieser Anteil kann auf die vorausberechnete Zahl der Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege im Jahr 2030 im Bodenseekreis bezogen werden.<sup>18</sup> Die Anzahl der häuslich gepflegten Menschen variiert je nachdem, ob die Status-Quo-Berechnung oder die Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung zugrunde gelegt wird.

Die Berechnung eines Mindestbedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen oder des Bedarfs an Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V ist anhand der vorhandenen Daten und Statistiken nicht möglich.<sup>19</sup>

Für den Bodenseekreis ergeben sich auf Basis dieser Annahmen folgende Orientierungswerte für solitäre und ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze:

### **Status-Quo-Berechnung**

Nach der Status-Quo-Berechnung werden im Jahr 2030 im Bodenseekreis voraussichtlich 7.654 Pflegebedürftige zu Hause von Angehörigen oder durch einen ambulanten Dienst versorgt. Unter der Annahme, dass 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen unter verbesserten Rahmenbedingungen Kurzzeitpflege nutzen würden, würden im Jahr 2030 im Bodenseekreis 68 ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehende Plätze benötigt. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 23 solitäre und ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis. Bis zum Jahr 2030 werden voraussichtlich weitere 16 solitäre Kurzzeitpflegeplätze hinzukommen. Der Abgleich des voraussichtlichen Bestands von 39 solitären und ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2030 mit dem Orientierungswert von 68 Plätzen nach der Status-Quo-Berechnung ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 29 solitären und ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen bis zum Jahr 2030.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Dabei wird die Annahme getroffen, dass der Großteil der Pflegebedürftigen von einem Angehörigen oder einer sonstigen nahestehenden Person ausschließlich oder mit Hilfe eines ambulanten Dienstes gepflegt wird.

<sup>19</sup> Es liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, wie viele Menschen mit kurzfristigem Pflegebedarf nach einem Krankenhausaufenthalt einen Kurzzeitpflegeplatz suchen und gegebenenfalls nicht finden.

<sup>20</sup> Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war noch unklar, ob die 16 zusätzlichen Plätze tatsächlich entstehen werden. Daher handelt es sich hierbei um ein Best-Case-Szenario.

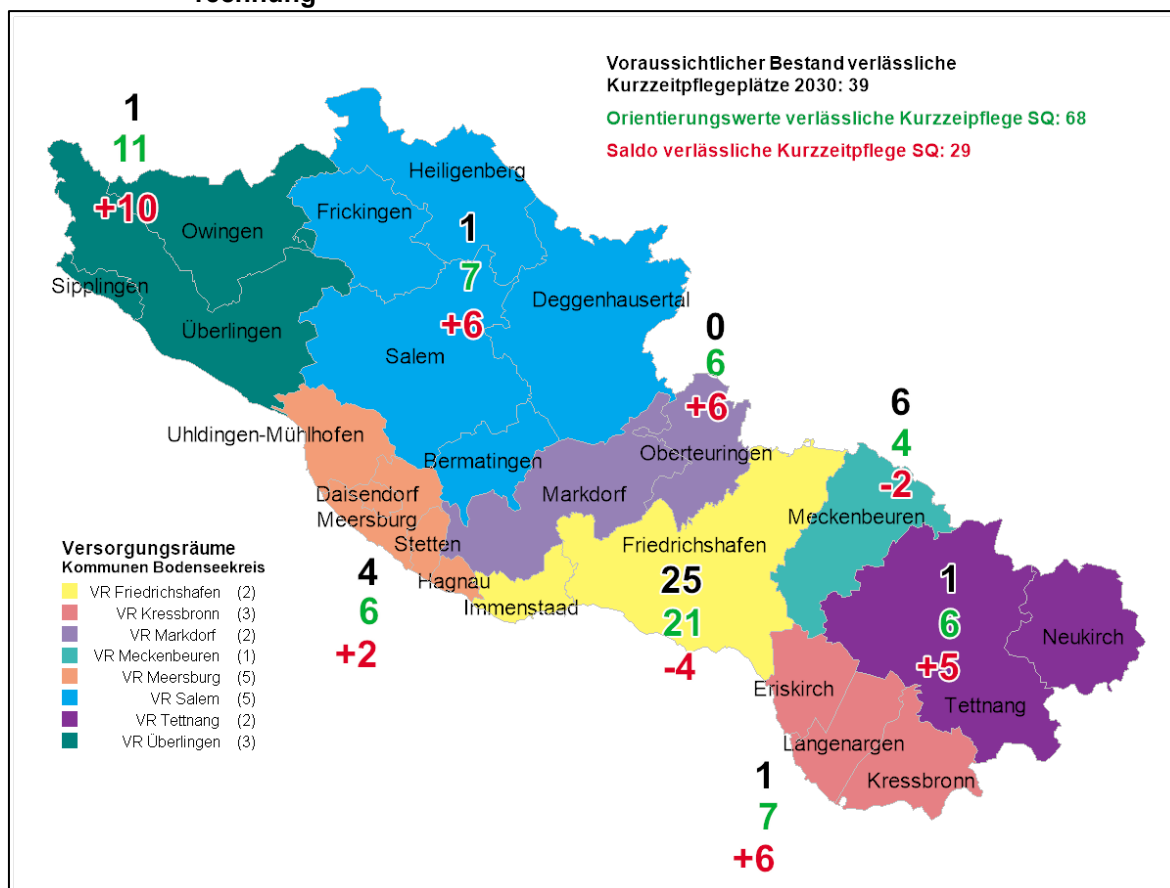
**Tabelle 10: Vorausberechneter Höchstbedarf an solitären und ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen im Bodenseekreis im Jahr 2030 nach der Status-Quo-Berechnung**

Bestand an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Status-Quo-Berechnung	
			Orientierungswert für verlässliche Kurzzeitpflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
23	16	39	68	29

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Kurzzeitpflegeplätze können im Gegensatz zu Tagespflegeplätzen aus wirtschaftlicher Sicht nicht kleinräumig in allen Kommunen des Landkreises vorgehalten werden. Eine Berechnung des Bedarfs auf Gemeindeebene ist aufgrund der konzeptionellen Ausgestaltung der Kurzzeitpflege und den geringen Platzzahlen daher nicht sinnvoll. Für die einzelnen Versorgungsräume können allerdings Aussagen getroffen werden.

**Abbildung 7: Vorausberechneter Bedarf an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Status-Quo-Berechnung**



Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

### Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Unter der Annahme, dass die Anzahl der ambulant versorgten Pflegebedürftigen durch die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze bis zum Jahr 2030 zunimmt, erhöht sich die Anzahl der zu Hause von Angehörigen oder durch einen ambulanten Dienst versorgten Personen auf 7.921 Personen im Jahr 2030. Auf Grundlage dieser Berechnung ergibt sich für das Jahr 2030 ein Bedarf an 70 solitären und ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen. Damit würde sich der zusätzliche Bedarf bis zum Jahr 2030 auf 31 Plätze erhöhen.

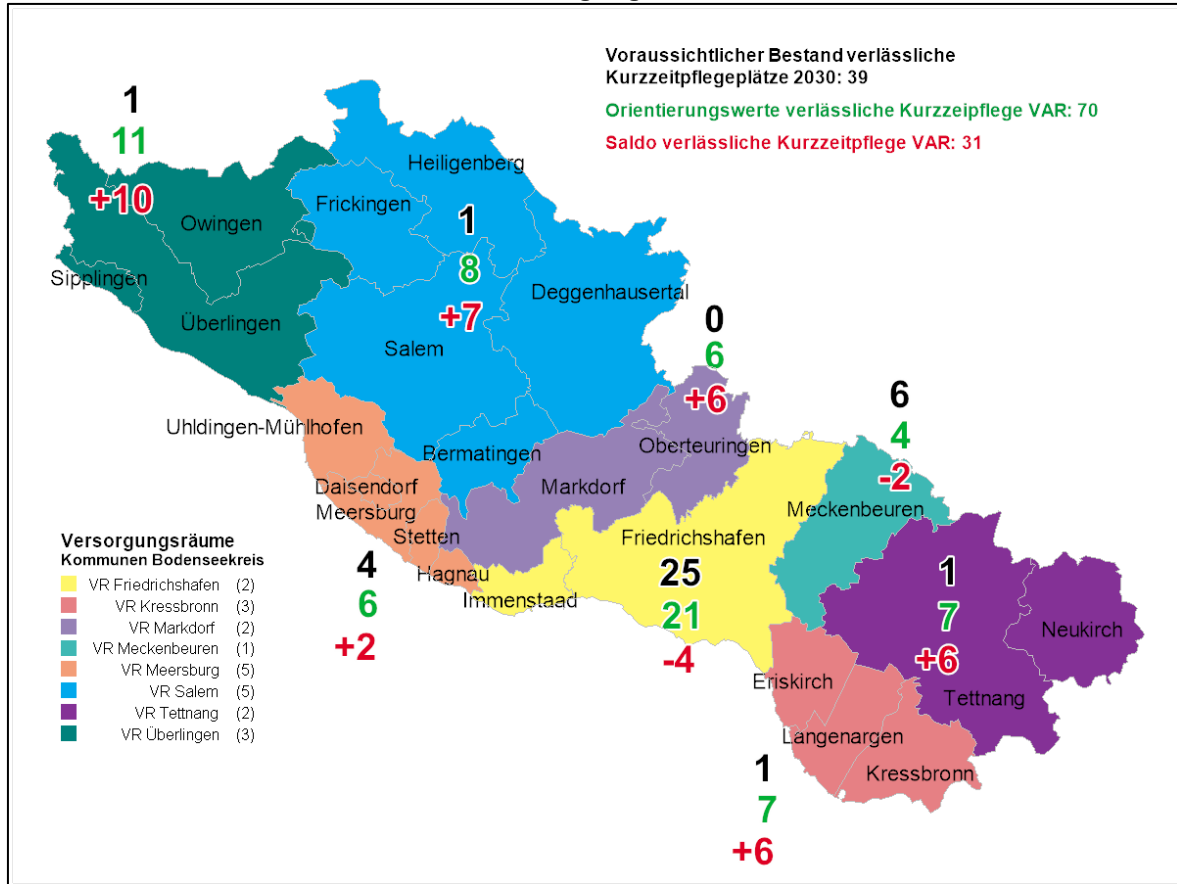
**Tabelle 11: Vorausberechneter Höchstbedarf an solitären und ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen im Bodenseekreis im Jahr 2030 nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung**

Bestand an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung	
			Orientierungswert für verlässliche Kurzzeitpflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
23	16	39	70	31

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.



**Abbildung 8: Vorausberechneter Bedarf an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises im Jahr 2030 nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung**



Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass für die Kurzzeitpflege der Höchstbedarf an Plätzen berechnet wurde.

## 2.5 Tagespflege

Bedarfsvorausrechnungen im Bereich der Tagespflege stoßen ebenso wie bei der Kurzzeitpflege an methodische Grenzen. Dies hat mehrere Gründe:

- Die Plätze in einer Tagespflege werden in der Regel von mehreren Personen genutzt. Das ist möglich, weil ein Teil der Gäste Tagespflege nur an einigen Tagen in der Woche in Anspruch nimmt. Dementsprechend ist die Zahl der Gäste höher als die Zahl der Plätze. Für Planungszwecke ist eine Umrechnung erforderlich, die aufgrund der Datenlage nur eingeschränkt leistbar ist. Der KVJS greift hierfür auf eine Einschätzung aus einem Fachbeitrag<sup>21</sup> zurück: Nach diesem benötigen Tagespflegeeinrichtungen mit 12 Plätzen eine Gästezahl zwischen 30 und 40, um eine Vollaustattung und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Dies entspricht einer Relation von 2,5 beziehungsweise 3,3 Gästen pro Platz. Ergebnisse aus Erhebungen des KVJS bei Tagespflegen im Rahmen der Seniorenplanungen sowie die Zunahme der Tagespflegenutzung in den vergangenen Jahren deuten eher auf eine niedrigere Gäste-Platz-Relation hin. Daher wird der niedrigere Wert von 2,5 Gästen pro Platz für die Bestimmung von Orientierungswerten in der Tagespflege herangezogen.
- Seit 2015 hat die Inanspruchnahme von Tagespflege durch die Leistungsausweitungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze und den Ausbau an Plätzen in Baden-Württemberg deutlich zugenommen. Inwiefern sich diese Entwicklung in den folgenden Jahren fortsetzt, ist nicht absehbar.
- Werden Tagespflegeangebote auch von Gästen genutzt, die außerhalb des Landkreises wohnen, hat dies Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf.

Anhand bestimmter Annahmen kann der voraussichtliche Bedarf in der Tagespflege berechnet werden. Da die zukünftigen Entwicklungen in der Tagespflege noch nicht abschätzbar sind, berechnet der KVJS einen Mindest- und einen Höchstbedarf in der Tagespflege. Die Ergebnisse bilden einen Korridor, innerhalb dessen sich die tatsächliche Entwicklung voraussichtlich abspielen wird.

Für die **Berechnung des Mindestbedarfs** wird davon ausgegangen, dass sich das Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 nicht wesentlich verändert. Die derzeitige Nutzung von Tagespflege wird somit fortgeschrieben. Anhand der aktuellen Tagespflegeplätze im Bodenseekreis<sup>22</sup> und der Anzahl der häuslich gepflegten Pflegebedürftigen des Jahres 2021 kann der Anteil der pflegebedürftigen Menschen bestimmt werden, die eine Tagespflegeleistung im Jahr 2021 nutzen. Derselbe Anteil wird bei dieser Berechnung auch für das Jahr 2030 angenommen.

<sup>21</sup> Vgl. Rommel, Ulrich: Mit Tagespflege punkten. In: *Altenheim* 4/2017, S.54-57.

<sup>22</sup> Stand August 2021.

Die **Berechnung eines Höchstbedarfs** in der Tagespflege erfolgt unter der Annahme, dass zusätzlich zu den aktuellen Nutzern von Tagespflege weitere 15,3 Prozent hinzukommen, die eine Tagespflege nutzen würden, wenn ausreichend Angebote vorhanden und der Zugang zu Angeboten erleichtert würde.<sup>23</sup> Derselbe Anteil wird auch für das Jahr 2030 angenommen und auf die Anzahl der häuslich gepflegten Personen im Jahr 2030 bezogen. Die Anzahl der häuslich gepflegten Pflegebedürftigen im Jahr 2030 unterscheidet sich, je nachdem ob von der Status-Quo-Berechnung oder der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung ausgegangen wird.

### **Status-Quo-Berechnung**

Nach der Status-Quo-Berechnung beträgt die Anzahl der zu Hause gepflegten Menschen im Jahr 2030 im Bodenseekreis voraussichtlich 7.654 Pflegebedürftige. Unter der Annahme, dass sich der Anteil der Tagespflegenutzer bis zum Jahr 2030 nicht verändert, würden im Jahr 2030 im Bodenseekreis 170 Tagespflegeplätze benötigt (**Mindestbedarf**). Im Jahr 2021 gab es 145 Tagespflegeplätze in acht Kommunen des Landkreises. Insgesamt nutzten 5,5 Prozent der pflegebedürftigen Menschen im Landkreis ein Tagespflegeangebot. Weitere 23 Plätze sind bis zum Jahr 2030 in Planung. Wird der voraussichtliche Bestand im Jahr 2030 von 168 Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 mit dem Orientierungswert von 170 Plätzen verglichen, ergibt dies einen zusätzlichen Bedarf von 2 Tagespflegeplätzen bis zum Jahr 2030.

---

<sup>23</sup> Dieses Ergebnis beruht auf der Versichertenbefragung der Barmer im Rahmen des Barmer-Pflegereports 2018. Siehe hierzu: Barmer (Hrsg.), 2018: Pflegereport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 12, S. 134.

**Tabelle 12: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung: Mindestbedarf**

Kommunen	Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Status-Quo-Berechnung Mindestbedarf	
				Orientierungswerte für Tagespflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
Bermatingen				3	3
Daisendorf				1	1
Deggenhausertal				3	3
Eriskirch	14		14	4	-10
Frickingen				2	2
Friedrichshafen	67	15	82	45	-37
Hagnau am Bodensee				1	1
Heiligenberg				2	2
Immenstaad am Bodensee				6	6
Kressbronn am Bodensee	2		2	7	5
Langenargen				7	7
Markdorf				11	11
Meckenbeuren	5		5	10	5
Meersburg	5		5	5	0
Neukirch				2	2
Oberteuringen				3	3
Owingen				3	3
Salem	15		15	9	-6
Sipplingen				2	2
Stetten				1	1
Tettngang	17		17	14	-3
Überlingen	20	8	28	22	-6
Uhdingen-Mühlhofen				7	7
<b>Bodenseekreis</b>	<b>145</b>	<b>23</b>	<b>168</b>	<b>170</b>	<b>2</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

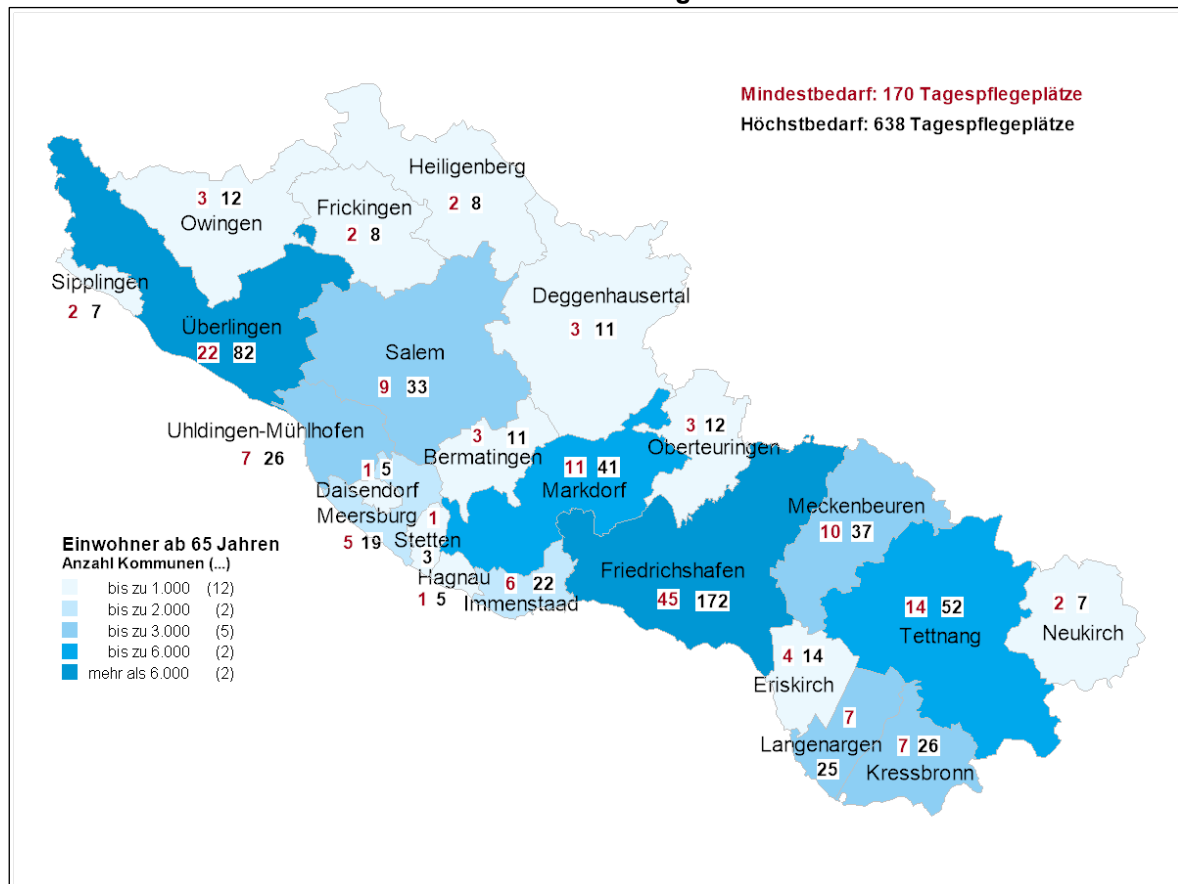
Wenn zusätzlich zu den 5,5 Prozent der Pflegebedürftigen, die derzeit ein Tagespflegeangebot im Bodenseekreis nutzen, weitere 15,3 Prozent hinzukommen, die gerne ein Angebot nutzen würden, aber durch die Angebotsstruktur daran gehindert sind, würden bis zum Jahr 2030 638 Tagespflegeplätze benötigt (**Höchstbedarf**). Der Abgleich des voraussichtlichen Bestandes mit dem voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2030 zeigt, dass bis zum Jahr 2030 weitere 470 Tagespflegeplätze zusätzlich zu den bereits bestehenden und geplanten Plätzen bis zum Jahr 2030 zur Verfügung stehen müssten.

**Tabelle 13: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung: Höchstbedarf**

Kommunen	Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Status-Quo-Berechnung Höchstbedarf	
				Orientierungswerte für Tagespflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
Bermatingen				11	11
Daisendorf				5	5
Deggenhausertal				11	11
Eriskirch	14		14	14	0
Frickingen				8	8
Friedrichshafen	67	15	82	172	90
Hagnau am Bodensee				5	5
Heiligenberg				8	8
Immenstaad am Bodensee				22	22
Kressbronn am Bodensee	2		2	26	24
Langenargen				25	25
Markdorf				41	41
Meckenbeuren	5		5	37	32
Meersburg	5		5	19	14
Neukirch				7	7
Oberteuringen				12	12
Owingen				12	12
Salem	15		15	33	18
Sipplingen				7	7
Stetten				3	3
Tettnang	17		17	52	35
Überlingen	20	8	28	82	54
Uhdingen-Mühlhofen				26	26
<b>Bodenseekreis</b>	<b>145</b>	<b>23</b>	<b>168</b>	<b>638</b>	<b>470</b>

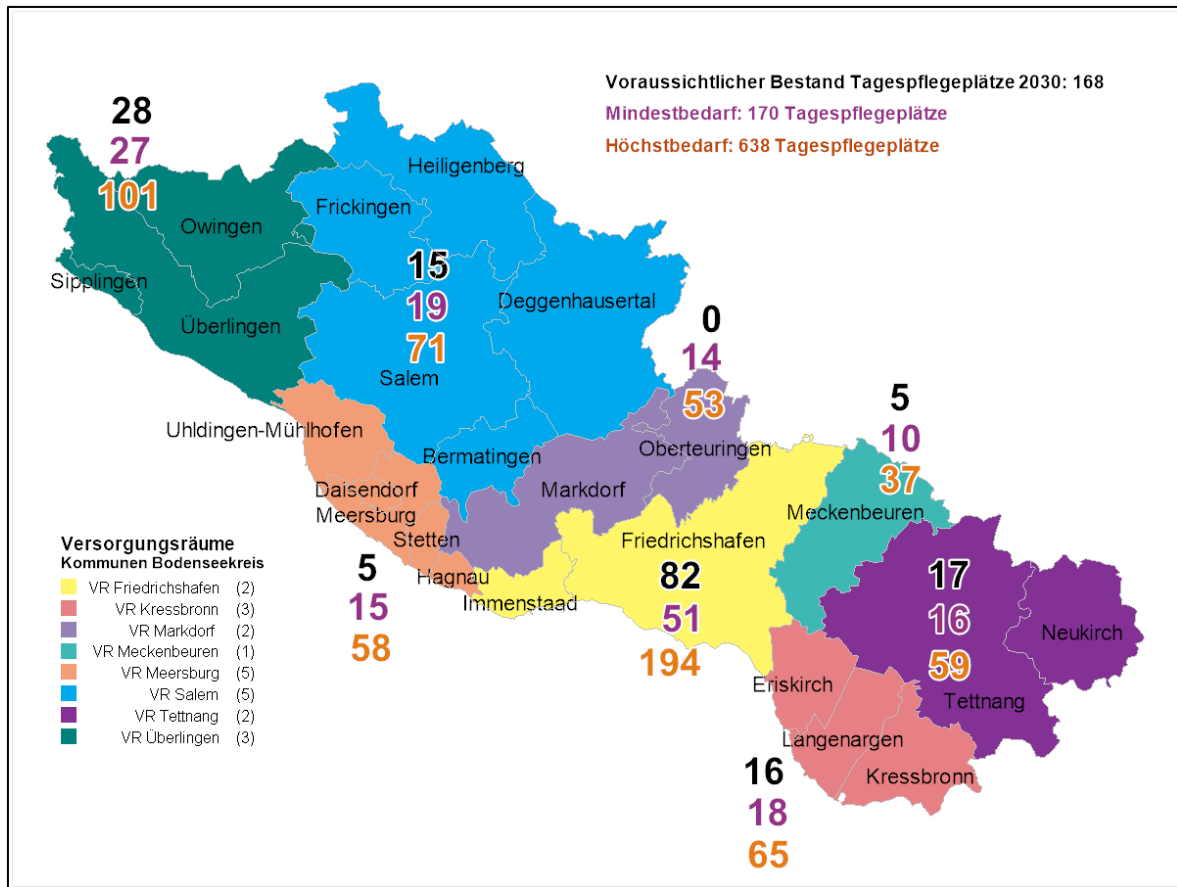
Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

**Abbildung 9: Vorausberechneter Bedarf an Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung: Mindest- und Höchstbedarf**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

**Abbildung 10: Vorausberechneter Bedarf an Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 in den Versorgungsräumen des Bodenseekreis nach der Status-Quo-Berechnung: Mindest- und Höchstbedarf**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

### Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der häuslich gepflegten Personen durch eine Zunahme der ambulanten Versorgung bis zum Jahr 2030 auf voraussichtlich 7.921 erhöht, ergeben sich geringfügig andere Orientierungswerte für den Mindest- und Höchstbedarf in der Tagespflege. Gegenüber der Status-Quo-Berechnung erhöht sich bei dieser Annahme der Mindest- und Höchstbedarf an Tagespflegeplätzen im Bodenseekreis bis zum Jahr 2030 auf 173 beziehungsweise 658 Plätze. Nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung würden bis zum Jahr 2030 zusätzlich zu den bis dahin bestehenden 168 Tagespflegeplätzen weitere 5 beziehungsweise 490 Plätze bis zum Jahr 2030 benötigt.

**Tabelle 14: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung: Mindestbedarf**

Kommunen	Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung: Mindestbedarf	
				Orientierungswerte für Tagespflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
Bermatingen				3	3
Daisendorf				1	1
Deggenhausertal				3	3
Eriskirch	14		14	4	-10
Frickingen				2	2
Friedrichshafen	67	15	82	47	-35
Hagnau am Bodensee				1	1
Heiligenberg				2	2
Immenstaad am Bodensee				6	6
Kressbronn am Bodensee	2		2	7	5
Langenargen				7	7
Markdorf				11	11
Meckenbeuren	5		5	10	5
Meersburg	5		5	5	0
Neukirch				2	2
Oberteuringen				3	3
Owiningen				3	3
Salem	15		15	9	-6
Sipplingen				2	2
Stetten				1	1
Tett nang	17		17	14	-3
Überlingen	20	8	28	23	-5
Uhdlingen-Mühlhofen				7	7
<b>Bodenseekreis</b>	<b>145</b>	<b>23</b>	<b>168</b>	<b>173</b>	<b>5</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

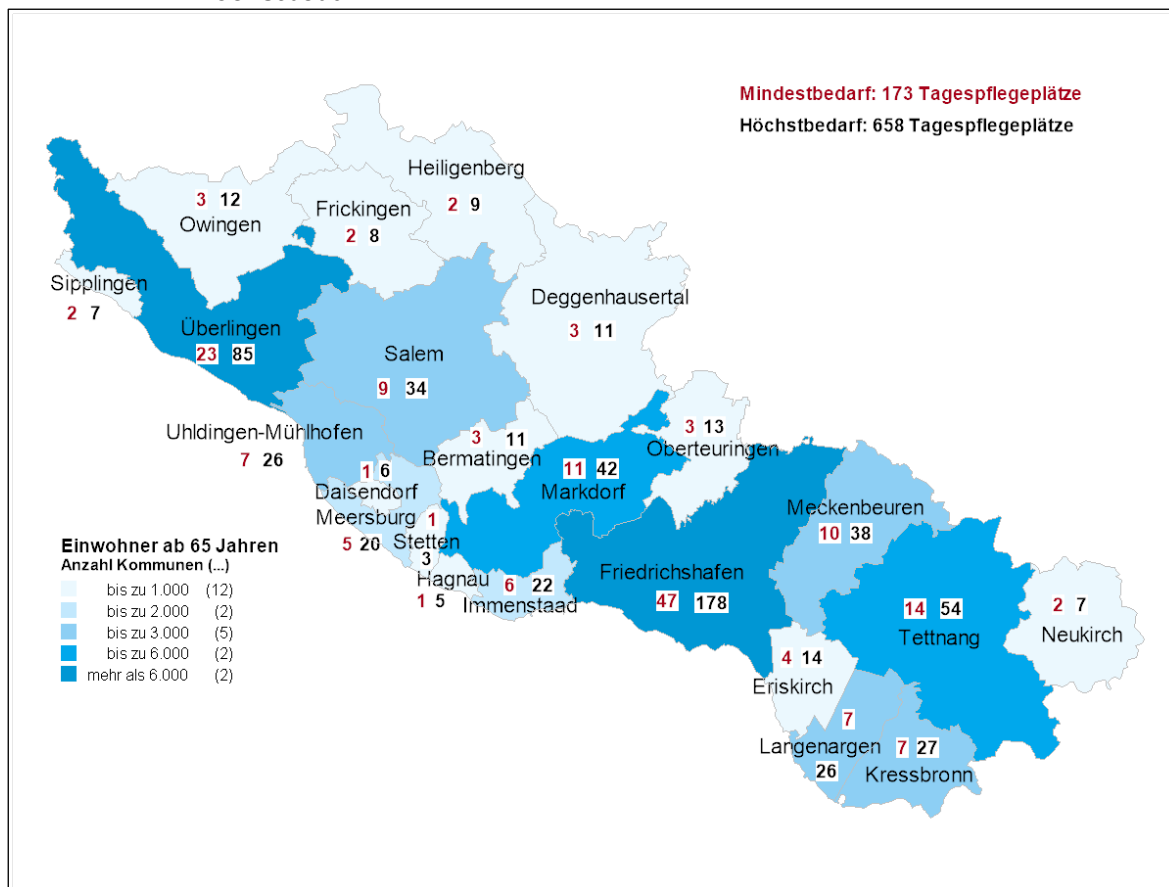
**Tabelle 15: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung: Höchstbedarf**

Kommunen	Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Voraussichtlicher Bestand im Jahr 2030	Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung: Höchstbedarf	
				Orientierungswerte für Tagespflegeplätze im Jahr 2030	Saldo 2030
Bermatingen				11	11
Daisendorf				6	6
Deggenhausertal				11	11
Eriskirch	14		14	14	0
Frickingen				8	8
Friedrichshafen	67	15	82	178	96
Hagnau am Bodensee				5	5
Heiligenberg				9	9
Immenstaad am Bodensee				22	22
Kressbronn am Bodensee	2		2	27	25
Langenargen				26	26
Markdorf				42	42
Meckenbeuren	5		5	38	33
Meersburg	5		5	20	15
Neukirch				7	7
Oberteuringen				13	13
Owiningen				12	12
Salem	15		15	34	19
Sipplingen				7	7
Stetten				3	3
Tett nang	17		17	54	37
Überlingen	20	8	28	85	57
Uhdlingen-Mühlhofen				26	26
<b>Bodenseekreis</b>	<b>145</b>	<b>23</b>	<b>168</b>	<b>658</b>	<b>490</b>

Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

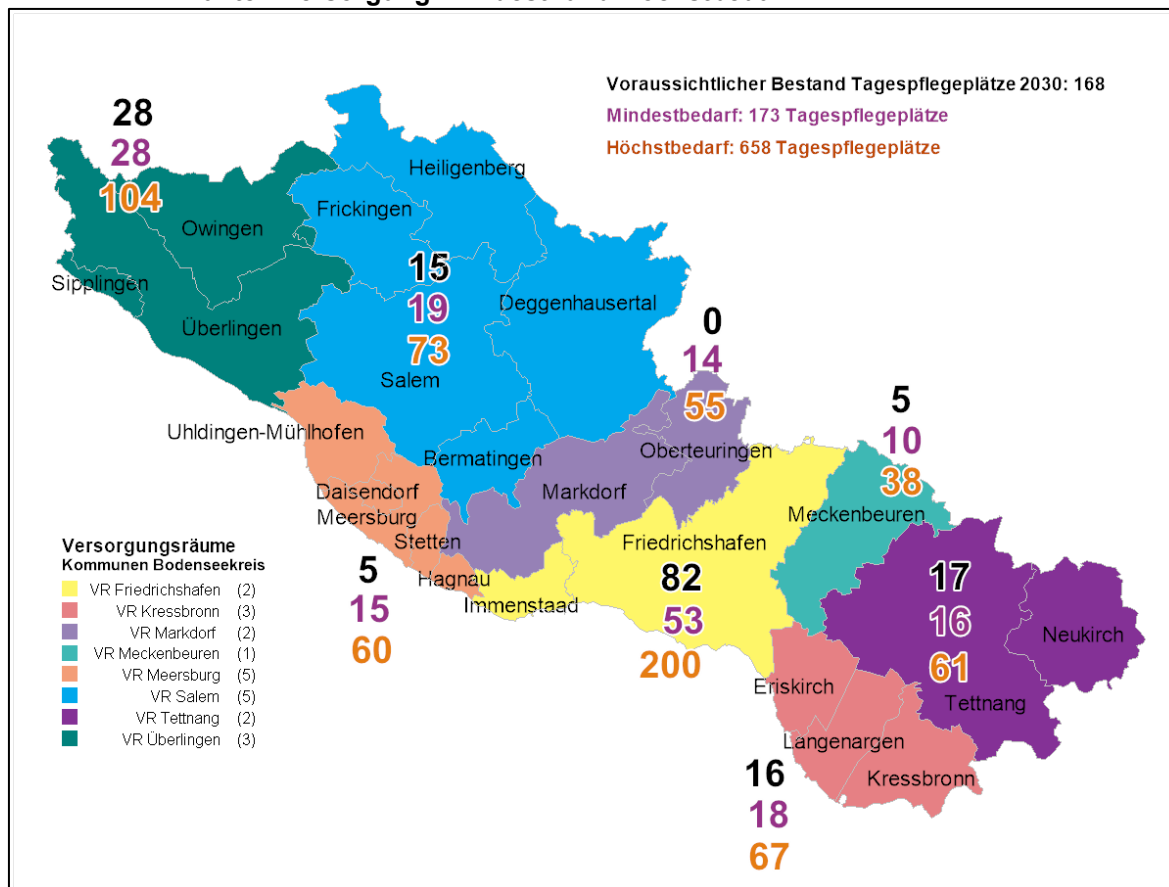


**Abbildung 11: Vorausberechneter Bedarf an Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 im Bodenseekreis nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung: Mindest- und Höchstbedarf**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

**Abbildung 12: Vorausberechneter Bedarf an Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 in den Versorgungsräumen des Bodenseekreises nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung: Mindest- und Höchstbedarf**



Grafik: KVJS. Datenbasis: Informationen des Bodenseekreises, Stand August 2021 sowie Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

In den letzten Jahren hat die Inanspruchnahme von Tagespflege deutlich zugenommen. Die Leistungsausweitungen durch die Pflegestärkungsgesetze haben dazu beigetragen, dass mehr Menschen ein Tagespflegeangebot nutzen und sich die Anzahl der Tagespflegeplätze in Baden-Württemberg stark erhöht hat. Sowohl die Pflegestatistik, die alle zwei Jahre erhoben wird, als auch die Statistik über die Leistungen aus der Pflegeversicherung verdeutlichen eine kontinuierliche Zunahme der Inanspruchnahme von Tagespflege. Daher ist davon auszugehen, dass die Tagespflegenutzung auch in den kommenden Jahren weiter zunimmt. Inwieweit ist derzeit jedoch noch nicht abschätzbar. Der ursprüngliche Entwurf der Pflegereform sah eine Kürzung des Budgets für Tagespflegeleistungen bei gleichzeitigem Bezug von ambulanten Sachleistungen vor. Sollte diese Regelung in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen und umgesetzt werden, könnte dies zu einem Rückgang der Inanspruchnahme an Tagespflege führen.

Der Mindestbedarf markiert dennoch eine eher weniger wahrscheinliche Entwicklung. Sie beinhaltet die Annahme, dass der Anteil der Pflegebedürftigen, die ein Tagespflegeangebot in Anspruch nehmen, bis zum Jahr 2030 gleichbleibt. Gelingt es eine wohnortnahe Ange-

botsstruktur im Bodenseekreis zu etablieren, die die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen in den Blick nimmt und flexible Lösungen für pflegende Angehörige bietet, könnte sich der Bedarf an Tagespflegeplätzen dem errechneten Höchstbedarf annähern. Der Barmer-Pflegereport 2018 verdeutlicht, dass weitaus mehr pflegende Angehörige ein Tagespflegeangebot nutzen würden, wenn Angebote bedarfsgerecht ausgestaltet, gut erreichbar und in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Der voraussichtliche Bedarf an Tagespflegeplätzen im Bodenseekreis wird daher voraussichtlich innerhalb des berechneten Korridors liegen.

### 3 Fazit

Die Vorausrechnung von Orientierungswerten für Pflegeleistungen bis zum Jahr 2030 verdeutlicht den hohen Bedarf an ambulanten, teil- und vollstationären Angeboten im Bodenseekreis. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird voraussichtlich von insgesamt 8.450 auf 10.260 im Jahr 2030 zunehmen. Davon werden voraussichtlich 4.260 auf professionelle Hilfe – in Form von ambulanter oder stationärer Pflege – angewiesen sein.

**Pflegeheime** sind ein unverzichtbarer Baustein in der Versorgung vor allem hochaltriger, demenziell oder multimorbid erkrankter Pflegebedürftiger oder von Menschen mit Bedarf an Palliativpflege. Sie sollten sich im Sinne einer gelingenden Quartiersentwicklung zu Dienstleistungszentren mit möglichst breitem Angebot entwickeln und mit unterschiedlichen Anbietern gut vernetzt sein.

- Der Bedarf an Dauerpflegeplätzen im Bodenseekreis wird laut der Status-Quo-Berechnung bis zum Jahr 2030 allein aufgrund der demografischen Entwicklung auf voraussichtlich 2.067 Plätze steigen. Mit Berücksichtigung der Planungen und Änderungen durch die LHeimBauVO werden voraussichtlich insgesamt 490 Plätze zusätzlich zu den bereits geplanten und bestehenden Plätzen bis zum Jahr 2030 benötigt.
- Wird davon ausgegangen, dass die Nutzung ambulanter Pflegeleistungen in den nächsten Jahren zunimmt, reduziert sich der Bedarf an Dauerpflegeplätzen auf 1.800 Plätze im Jahr 2030. Damit würden bis zum Jahr 2030 insgesamt 223 Dauerpflegeplätze zusätzlich benötigt.

Eine exakte Vorhersage der künftigen Entwicklung ist nicht möglich. Deshalb wurden anhand von zwei Berechnungsvarianten Orientierungswerte für den künftigen Bedarf an Dauerpflegeplätzen berechnet, die einen Korridor bilden und als Diskussionsgrundlage zu verstehen sind. Für die Bewertung des zukünftigen Bedarfs ist es zudem notwendig, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht feststehenden Planungen der Um- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der LHeimBauVO zu beobachten und die Ergebnisse dementsprechend anzupassen.

Der tatsächliche Zusatzbedarf wird voraussichtlich eher in der Nähe des unteren Werts liegen, da Veränderungen der Nutzerpräferenzen in Richtung ambulante und teilstationäre Pflege zu erwarten sind. Zusätzlich benötigte Plätze sollten nach einer gemeinsamen Bedarfsbewertung in Kommunen mit bisher unterdurchschnittlicher Versorgung geschaffen werden. In kleineren Gemeinden beziehungsweise Stadt- oder Ortsteilen bieten sich gegebenenfalls auch Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf an, damit ältere Menschen im vertrauten Wohnumfeld bleiben können.

Im Zusammenhang mit kürzeren Verweildauern in Krankenhäusern gewinnt die **Kurzzeitpflege** insbesondere als sogenannte Übergangspflege an Bedeutung. Personen, die aus

dem Krankenhaus entlassen werden, haben teilweise einen zeitlich begrenzten, aber hohen Pflegebedarf. Häufig sind sie nach der Entlassung aus der Klinik aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen noch nicht in der Lage, an einer Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen oder ihren Alltag zu Hause zu bewältigen. Durch Übergangspflege kann der Zeitraum bis zum Beginn einer Rehabilitationsmaßnahme oder bis zur selbstständigen Versorgung zu Hause überbrückt werden. Eine Angebotserweiterung sollte daher in Absprache mit dem Krankenhausbereich geprüft werden.<sup>24</sup> Auch Kurzzeitpflegeplätze in Pflegeheimen können zur Übergangspflege geeignet sein, wenn sie ein entsprechendes Konzept entwickeln und mit dem Krankenhausbereich vernetzt sind. Ergänzend kann auch eine organisierte Kurzzeitpflege-Nachbetreuung wirksam sein, um eine „Einbahnstraße“ vom Krankenhaus in die Kurzzeit- und danach nahtlos in die Dauerpflege zu vermeiden.<sup>25</sup> Weiterhin werden auch Kurzzeitpflegeplätze benötigt, wenn Angehörige Urlaub oder einen Kuraufenthalt planen.

Die Ergebnisse der Vorausrechnung liefern Anhaltspunkte und einen Orientierungsrahmen für den Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen im Bodenseekreis. Da eingestreute Kurzzeitpflegeplätze auch für die Dauerpflege genutzt werden und bei kurzfristigen Bedarfen – zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer Krisensituation in der eigenen Häuslichkeit – häufig nicht zur Verfügung stehen, werden vor allem ganzjährig verfügbare Kurzzeitpflegeplätze benötigt. Daher wurde ein Bedarf auch nur für diese Plätze bestimmt. Für die Kurzzeitpflege ergeben sich folgende Ergebnisse. Es handelt sich hierbei um einen **Maximalbedarf**:

- Bis zum Jahr 2030 werden nach der Status-Quo-Berechnung 68 ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorgehaltene Plätze benötigt. Der Abgleich des voraussichtlichen Bestandes mit dem voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2030 ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 29 Plätzen.
- Nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung werden bis zum Jahr 2030 70 solitäre und ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze benötigt. Demnach würden nach dieser Berechnung 31 Plätze fehlen.

**Tagespflege** ist ein wichtiger Baustein im Unterstützungssystem der häuslichen Pflege. Sie trägt wesentlich zur Entlastung pflegender Angehöriger und zur besseren Vereinbarkeit von

---

<sup>24</sup> Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hat der Bundestag am 11. Juni 2021 die Einführung eines neuen Anspruchs auf Übergangspflege im Krankenhaus beschlossen. Danach kann im Anschluss an eine Behandlung im Krankenhaus unter bestimmten Voraussetzungen Übergangspflege durch die Krankenkasse für maximal zehn Tage erbracht werden. Hierfür müssen noch entsprechende Verträge auf Landesebene geschlossen werden. Inwiefern diese neue Regelung ihren Ansprüchen gerecht wird und zu einer Entspannung in der Kurzzeitpflege führt, bleibt abzuwarten.

<sup>25</sup> Die evangelische Stadtmission Heidelberg hat ein Modellprojekt „Vom Heim nach Hause“ durchgeführt, bei dem die Rückkehr nach Hause nach dem Ende der Kurzzeitpflege durch Beratung und Unterstützung intensiv vorbereitet und begleitet wurde. Das Projekt wurde wissenschaftlich durch das Institut für Gerontologie evaluiert. Die Ergebnisse wurden in einem Abschlussbericht veröffentlicht: <http://www.altenhilfe-stadtmission.de/pdf/AbschlussberichtProjekt-VHnHMai2015.pdf?m=1495629179>; zuletzt aufgerufen am 02.09.2021.

Familie, Pflege und Beruf bei. Die Standorte der Tagespflegeeinrichtungen im Bodenseekreis sind auf acht von 23 Gemeinden im Landkreis verteilt. Außer im Versorgungsraum Markdorf befinden sich in jedem Versorgungsraum mindestens fünf Tagespflegeplätze. Auf eine flächendeckendere Verteilung der Tagespflegeplätze im Bodenseekreis ist hinzuwirken.

Wird davon ausgegangen, dass pflegebedürftige Menschen im Jahr 2030 die Tagespflege so in Anspruch nehmen wie im Jahr 2019, kann ein **Mindestbedarf** für die Tagespflege bestimmt werden:

- Nach der Status-Quo-Berechnung würden im Jahr 2030 im Bodenseekreis voraussichtlich 170 Tagespflegeplätze benötigt.
- Nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung erhöht sich der Bedarf an Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 auf voraussichtlich 173 Plätze.

Dies würde bedeuten, dass zwei beziehungsweise fünf Tagespflegeplätze zusätzlich zu den geplanten und bereits bestehenden Plätzen bis zum Jahr 2030 benötigt würden.

Gelingt es jedoch, das Angebot wohnortnah und abgestimmt auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen und pflegender Angehöriger auszubauen, würden im Jahr 2030 deutlich mehr pflegebedürftige Menschen ein Tagespflegeangebot nutzen als heute (**Höchstbedarf**). Demnach würden

- nach der Status-Quo-Berechnung im Jahr 2030 638 Tagespflegeplätze im Bodenseekreis benötigt.
- Nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung erhöht sich der errechnete Bedarf für das Jahr 2030 auf 658 Tagespflegeplätze.

Dies würde einen zusätzlichen Bedarf von 470 beziehungsweise 490 Tagespflegeplätzen bedeuten.

Ob die Nachfrage nach Tagespflegeplätzen aufgrund der Leistungsausweitungen in der Pflegeversicherung weiter ansteigen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Landesweit gab es einen deutlichen Anstieg der Gästezahlen in den Tagespflegen zwischen den Erhebungen der Pflegestatistik. Es sind viele Tagespflegeangebote entstanden und die Nachfrage hat zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird – in welchem Ausmaß ist derzeit jedoch nicht abschätzbar. Gesetzliche Rahmenbedingungen sowie mögliche Leistungsausweitungen oder -kürzungen des Tagespflegebudgets haben einen deutlichen Einfluss auf die Nachfrage. Diese müssen bei der Bewertung des Bedarfs daher mitbedacht werden. Der berechnete Mindestbedarf geht von einem gleichbleibenden Anteil von Pflegebedürftigen aus, die ein Tagespflegeangebot in Anspruch nehmen. Der Mindestbedarf stellt deshalb eine weniger wahrscheinliche Entwicklung dar. Der tatsächliche Bedarf wird daher innerhalb des berechneten Korridors liegen.

Für eine vertiefende Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung wäre zusätzlich eine qualitative einrichtungs- und sozialraumbezogene Analyse erforderlich. Denn letztlich sind nur Tagespflegeplätze, die sowohl von der baulichen Gestaltung als auch von der Qualität der Konzeption die Betreuung und Versorgung unterschiedlicher Gruppen pflegebedürftiger Menschen leisten können, zur Deckung des künftigen Tagespflegebedarfs geeignet. Auch die Flexibilität der Angebote, zum Beispiel im Hinblick auf Öffnungszeiten und -tage, spielt eine wichtige Rolle für die Deckung der Bedarfe pflegender Angehöriger. Durch eine vertiefende Bestands- und Bedarfsanalyse sollten auch die Auslastungsquoten der bestehenden Einrichtungen näher betrachtet werden.

Außerdem sind bei der Bewertung des Bestands auch niedrighschwellige oder ambulante Betreuungsangebote im Sozialraum zu berücksichtigen. Für Gemeinden und Städte ohne Tagespflegeangebot könnten zum Beispiel in Kooperation mit Einrichtungen und Diensten vor Ort Lösungen gefunden werden. Zur Klärung dieser Punkte bedarf es einer Analyse der Strukturen und Angebote in den einzelnen Kommunen.

**Herausgeber**

Landratsamt Bodenseekreis  
Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen  
sozialplanung@bodenseekreis.de

Internetseite:  
[www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de)

**Bearbeitung**

Bettina Ghiorghita      Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Referat Pflege und Alter

**Koordination**

Wiltrud Bolien      Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit  
Sozialplanung

September 2021

**Hinweis**

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.